Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0112(COD)

6.11.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 32 - 249

Entwurf eines Berichts
Luděk Niedermayer
(PE753.712v01-00)

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf Frühinterventionsmaßnahmen, Abwicklungsvoraussetzungen und die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2023)0227 – C9-0135/2023 – 2023/0112(COD))

Änderungsantrag 32
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, das Geld der Steuerzahler besser zu schützen und neue systemische Mechanismen für den Umgang mit der potenziellen Insolvenz einiger Finanzinstitute, die nicht unter den bestehenden Abwicklungsrahmen fallen, zu schaffen. Mit diesem Rahmen soll die wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft verringert werden, indem die Gesamtkosten im Zusammenhang mit Bankzusammenbrüchen gesenkt werden. Die Verwendung von Steuergeldern sollte durch die Einführung eines neuen Rahmens erheblich reduziert werden, um sicherzustellen, dass der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wirksamer genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 33
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Costas Mavrides, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gegenwärtig beruht die Bankenunion auf nur zwei ihrer drei vorgesehenen Säulen, nämlich dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM). Da

ihre dritte Säule – das europäische Einlagenversicherungssystem – fehlt, ist sie nach wie vor unvollendet. Die Vollendung der Bankenunion ist wesentlicher Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Finanzstabilität, insbesondere da sie die Risiken des Teufelskreises mindert, der sich aus dem Staaten-Banken-Nexus ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 34
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bankenunion ist ein Grundpfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), und ihre Vertiefung war von entscheidender Bedeutung, um die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Bankensektors, insbesondere durch den einheitlichen Aufsichtsmechanismus und den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, sicherzustellen. Bedauerlicherweise ist die Bankenunion aufgrund der Verzögerung bei der Verabschiedung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (EDIS) noch nicht vollendet.

Or. pt

Änderungsantrag 35
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Abwicklungsrahmen der Union ist kein Ersatz für Strukturreformen im Bankensektor. Die systemischen Risiken für die Finanzstabilität, die mit Instituten verbunden sind, die „für eine Insolvenz zu groß“ sind, bleiben bestehen. Daher müssen strukturelle Maßnahmen, einschließlich der Trennung von Investment- und Geschäftsbanken, über den Abwicklungsrahmen hinaus ergriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 36
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Abwicklungsrahmen der Union ersetzt nicht die Einführung strenger Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Union vor finanzieller Instabilität. Aus diesem Grund muss nicht nur der Basel-III-Rahmen vollständig und ohne Ausnahmeregelungen umgesetzt werden, sondern es sollten auch strengere regulatorische Eigenkapitalanforderungen in der Union eingeführt werden, die über internationale Standards hinausgehen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. ***Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen***	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt***, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 38
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende

Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. ***Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder***

Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt**.**

mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt***, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.***

Or. en

Begründung

There is no reason to expand the resolution regime in the way the Commission has proposed. The largely harmonised European deposit guarantee schemes have proven their ability to function, as the payout events from Greensill Bank and the cross-border case of Sberbank have shown. For the majority of institutions, it is already possible to ensure an orderly exit from the market without endangering financial market stability through national insolvency/liquidation proceedings.Also, the report submitted by the SRB on resolution planning for Less Significant Institutions (LSIs) in 2021 and 2022 underlines that the current approach is appropriate: According to this report, the NRAs deemed that 96,3% of the LSIs have liquidation as a preferred strategy in case of failure. None of the resolvability assessments carried out by the national resolution authorities found any substantive impediments to resolvability.If, in individual cases, a resolution authority does not make use of its already extensive powers, deficiencies in application in practice do not justify a change of the existing legal framework. Instead, more attention should be paid to the application of the existing legal framework.

Änderungsantrag 39
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten

Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. ***Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können.*** Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei

Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union

Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten***, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen***.

sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten.

Or. en

Änderungsantrag 40
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. ***So*** kommen anstatt	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen.

der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser ***immer dann*** angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren und nicht über ***ausreichende andere*** bail-

Bedauerlicherweise kommen anstatt der ***branchenfinanzierten Sicherheitsnetze, einschließlich der*** Abwicklungsfinanzierungsmechanismen***, nach wie vor*** Steuergelder zum Einsatz. Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen

in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.	finanzieren und nicht über bail-in-fähige Verbindlichkeiten ***in ausreichender Höhe*** verfügen.
	Or. en

Änderungsantrag 41
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. ***So kommen anstatt der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen*** Steuergelder ***zum Einsatz.*** Dies scheint auf unzureichende Anreize zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein	(2) Nach mehrjähriger Anwendung hat der Abwicklungsrahmen der Union in seiner derzeitigen Form bei einigen dieser Ziele nicht zu den gewünschten Ergebnissen geführt. So wird nur selten auf ihn zurückgegriffen, obwohl Institute und Unternehmen bei der Abwicklungsfähigkeit bedeutende Fortschritte erzielt und hierfür insbesondere durch Aufbau der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität und durch Auffüllung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bedeutende Ressourcen zurückgestellt haben. Bei Ausfall bestimmter kleinerer und mittlerer Institute und Unternehmen wird stattdessen jedoch in den meisten Fällen zu nicht harmonisierten nationalen Maßnahmen gegriffen. ***Statt interner Verlustabsorption wird auf externe Ressourcen zurückgegriffen, seien es für Branchen bestimmte Fonds oder*** Steuergelder. Dies scheint auf unzureichende Anreize ***und Schlupflöcher*** zurückzuführen zu sein. Diese ergeben sich aus der Interaktion des Abwicklungsrahmens der Union mit den nationalen Vorschriften, wobei der große Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, nicht immer so genutzt wird, wie mit dem

weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens ***oder anstelle branchenfinanzierter Sicherheitsnetze*** häufig Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden***, sowie zu Opportunitätskosten wegen nicht genutzter Finanzmittel***. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren ***und nicht über ausreichende andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten verfügen.***

Abwicklungsrahmen der Union ursprünglich beabsichtigt. Ein weiterer Grund für die seltene Nutzung des Abwicklungsrahmens ist das Risiko, dass den Einlegern einlagenfinanzierter Institute Verluste aufgebürdet werden, damit diese Institute im Abwicklungsfall insbesondere bei Fehlen anderer bail-in-fähiger Verbindlichkeiten auf externe Finanzmittel zugreifen können. Auch der Umstand, dass die Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln im Rahmen einer Abwicklung strenger sind als bei anderen Optionen, hat von der Anwendung des Unionsrahmens abgehalten und andere Lösungen begünstigt, bei denen anstatt der Eigenmittel des Instituts oder Unternehmens häufig ***externe Ressourcen wie*** Steuergelder zum Einsatz kamen. Dies wiederum führt zum Risiko einer Fragmentierung, dem Risiko, dass bei Ausfall von Instituten oder Unternehmen, insbesondere wenn diese kleiner oder mittelgroß sind, nur suboptimale Ergebnisse erzielt werden. Aus diesem Grund muss eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Abwicklungsrahmens der Union sichergestellt und gewährleistet werden, dass dieser immer dann angewandt werden kann, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch bei bestimmten kleineren und mittleren Instituten, die sich in erster Linie aus Einlagen finanzieren.

Or. en

Begründung

Es muss klar erläutert werden, warum der derzeitige Rahmen nicht optimal ist und reformiert werden muss. Insbesondere ist es wichtig, klar zu erkennen, welche Rolle die Eingriffe der Einlagensicherungssysteme – die nicht zum Staatshaushalt gehören – bei der Umgehung der Abwicklung und der Lastenteilung spielen.

Änderungsantrag 42
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, das Geld der Steuerzahler besser zu schützen und Mechanismen für den Umgang mit der potenziellen Insolvenz einiger Institute und Unternehmen, die nicht unter den bestehenden Abwicklungsrahmen fallen, zu schaffen. Mit diesem Rahmen soll die wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft verringert werden, indem die Gesamtkosten im Zusammenhang mit Bankzusammenbrüchen gesenkt werden. Die Verwendung von Steuergeldern sollte durch die Einführung eines neuen Rahmens erheblich reduziert werden, um sicherzustellen, dass der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus häufiger und wirksamer genutzt wird.

Or. en

Änderungsantrag 43
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die derzeitige Überarbeitung der Rechtsvorschriften zielt darauf ab, die Voraussetzungen für eine geordnete Bankenabwicklung zu verbessern, die den Einlegern einen besseren Schutz bietet. Dabei wird die Sicherung gedeckter Einlagen beibehalten, während das politische Instrumentarium für die Abwicklung gestärkt wird, wodurch reibungslose Alternativen ermöglicht

werden, die zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz der Einleger und der Finanzstabilität umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für Tochterunternehmen erforderlich sind, die nicht als Abwicklungseinheiten bestimmt wurden, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn die Abwicklungsbehörden die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen, sollten sie diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls eine vereinfachte Verfahrensweise wählen können.	(3) Intensität und Detaillierungsgrad der Arbeiten, die für die Abwicklungsplanung für Tochterunternehmen erforderlich sind, die nicht als Abwicklungseinheiten bestimmt wurden, hängen von der Größe und dem Risikoprofil der betreffenden Institute und Unternehmen, dem Vorhandensein kritischer Funktionen und der Gruppenabwicklungsstrategie ab. Wenn die Abwicklungsbehörden die in Bezug auf diese Tochterunternehmen zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen, sollten sie diesen Faktoren Rechnung tragen und gegebenenfalls eine vereinfachte Verfahrensweise wählen können***, solange die vereinfachte Verfahrensweise unter keinen Umständen zu einer Herabsetzung der erforderlichen Standards führt***.

Or. en

Änderungsantrag 45
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Wenn der Geschäftsbetrieb eines	(8) Wenn der Geschäftsbetrieb eines

Instituts oder Unternehmens zwar noch fortgeführt wird, jedoch ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, sollten rechtzeitiges Handeln und frühzeitige Koordinierung zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde sichergestellt werden. Die zuständige Behörde sollte die Abwicklungsbehörde deshalb so früh wie möglich über ein solches Risiko unterrichten. Diese Unterrichtung sollte die Gründe für diese Beurteilung durch die zuständige Behörde und eine Übersicht über die alternativen Maßnahmen des privaten Sektors, die Aufsichtsmaßnahmen oder die Frühinterventionsmaßnahmen beinhalten, die zur Verfügung stehen, um den Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwenden. Eine solche frühzeitige Unterrichtung sollte den Verfahren zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, nicht vorgreifen. Dass die zuständige Behörde die Abwicklungsbehörde zuvor über ein wesentliches Risiko, dass ein Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, unterrichtet hat, sollte keine Voraussetzung für eine spätere Feststellung sein, dass ein Institut oder Unternehmen tatsächlich ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt. Außerdem muss die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass das Institut oder Unternehmen später als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wird und es keine anderen Möglichkeiten gibt, diesen Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwenden, entscheiden, ob Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden. In einem solchen Fall kann die Frühzeitigkeit der Entscheidung, Abwicklungsmaßnahmen auf ein Institut oder Unternehmen anzuwenden, von fundamentaler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Abwicklungsstrategie sein, zumal eine zeitigere Intervention bei dem Institut oder Unternehmen dazu beitragen kann, eine

Instituts oder Unternehmens zwar noch fortgeführt wird, jedoch ein wesentliches Ausfallrisiko besteht, sollten rechtzeitiges Handeln und frühzeitige Koordinierung zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde sichergestellt werden. Die zuständige Behörde sollte die Abwicklungsbehörde deshalb so früh wie möglich über ein solches Risiko unterrichten. Diese Unterrichtung sollte die Gründe für diese Beurteilung durch die zuständige Behörde und eine Übersicht über die alternativen Maßnahmen des privaten Sektors, die Aufsichtsmaßnahmen oder die Frühinterventionsmaßnahmen beinhalten, die zur Verfügung stehen, um den Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwenden. Eine solche frühzeitige Unterrichtung sollte den Verfahren zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt sind, nicht vorgreifen. Dass die zuständige Behörde die Abwicklungsbehörde zuvor über ein wesentliches Risiko, dass ein Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, unterrichtet hat, ***oder dass der festgelegte Zeitrahmen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bewältigung eines solchen wesentlichen Risikos, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt, abgelaufen ist,*** sollte keine Voraussetzung für eine spätere Feststellung sein, dass ein Institut oder Unternehmen tatsächlich ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt***, und dies auch nicht implizieren***. Außerdem muss die Abwicklungsbehörde für den Fall, dass das Institut oder Unternehmen später als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wird und es keine anderen Möglichkeiten gibt, diesen Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abzuwenden, entscheiden, ob Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden. In einem solchen Fall kann die Frühzeitigkeit der Entscheidung, Abwicklungsmaßnahmen auf ein Institut oder Unternehmen anzuwenden, von

ausreichende Verlustabsorptionsfähigkeit und Liquidität für die Durchführung dieser Strategie sicherzustellen. Deshalb sollte die Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde zu beurteilen, welcher Zeitrahmen für die Abwendung des Ausfalls des Instituts oder Unternehmens durch alternative Maßnahmen als angemessen anzusehen ist. Um ein zeitnahes Ergebnis sicherzustellen und der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit zu geben, sich angemessen auf die potenzielle Abwicklung des Instituts oder Unternehmens vorzubereiten, sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde regelmäßig zusammenkommen und sollte die Abwicklungsbehörde je nach Sachlage im Einzelfall über die Häufigkeit dieser Sitzungen entscheiden.

fundamentaler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Abwicklungsstrategie sein, zumal eine zeitigere Intervention bei dem Institut oder Unternehmen dazu beitragen kann, eine ausreichende Verlustabsorptionsfähigkeit und Liquidität für die Durchführung dieser Strategie sicherzustellen. Deshalb sollte die Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde zu beurteilen, welcher Zeitrahmen für die Abwendung des Ausfalls des Instituts oder Unternehmens durch alternative Maßnahmen als angemessen anzusehen ist. Um ein zeitnahes Ergebnis sicherzustellen und der Abwicklungsbehörde die Möglichkeit zu geben, sich angemessen auf die potenzielle Abwicklung des Instituts oder Unternehmens vorzubereiten, sollten die Abwicklungsbehörde und die zuständige Behörde regelmäßig zusammenkommen und sollte die Abwicklungsbehörde je nach Sachlage im Einzelfall über die Häufigkeit dieser Sitzungen entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 46
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines

ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.

ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde. ***Um sicherzustellen, dass die Bewertung der Auswirkungen auf regionaler Ebene auf Daten beruhen kann, die in der gesamten Union einheitlich verfügbar sind, sollte die regionale Ebene unter Bezugnahme auf die Gebietseinheiten der Ebene 1 oder 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-Ebene 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates* verstanden werden.***

**** Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 47
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf ***jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. ***Um dies sicherzustellen, sollte***	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf ***bestimmte Institute*** angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen.

festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 48
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf ***die Finanzstabilität oder*** kritische Dienstleistungen auswirken würde.	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen***, sofern das Institut nicht Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist, das angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung eines Ausfalls vorsieht***. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional erheblich auf kritische Dienstleistungen auswirken würde, ***oder die Gefahr besteht,***

dass die Einstellung eine Systemkrise auslösen könnte.

Or. en

Begründung

Wenn das Institut Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems ist, so ist das in der Regel ein ausreichender Schutz für die Abwicklungsziele, sodass es nicht notwendig ist, diese Institute für die Abwicklung vorzusehen. Die Finanzstabilität als solche kann kaum nur auf regionaler Ebene beeinträchtigt werden. Vielmehr sollten Beeinträchtigungen kritischer Funktionen auf regionaler Ebene berücksichtigt werden, die zu einer Systemkrise führen könnten (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten).

Änderungsantrag 49
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde. ***Davon abzugrenzen sind Auswirkungen auf rein lokaler Ebene, wie z. B. in Städten, Gemeinden, Landkreisen oder Bezirken, da hier kaum ein Risiko für die Finanzstabilität besteht.***

Or. en

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, dass ausfallende oder wahrscheinlich ausfallende Institute auf rein lokaler Ebene die Finanzstabilität in einem solchen Ausmaß gefährden, dass der Einsatz von Abwicklungsinstrumenten gerechtfertigt erscheint. Dabei handelt es sich in der Regel um kleinere Institute, deren Geschäftstätigkeiten ersetzt werden können.

Änderungsantrag 50
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen***,*** ***unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage ***auch dann*** als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung ***nur regional*** auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 51
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur ***regional*** auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell, angewandt werden können, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur ***auf regionaler oder sektoraler Ebene*** auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 52
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Abwicklungsrahmen sollte ***auf jedes Institut oder Unternehmen, unabhängig von Größe und Geschäftsmodell,*** angewandt werden ***können***, wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente zur Bewerkstelligung des Ausfalls nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt. Insbesondere gilt es klarzustellen, dass	(9) Der Abwicklungsrahmen sollte ***zur Bewältigung des Ausfalls jedes Instituts oder Unternehmens*** angewandt werden, ***für das eine Bewertung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, positiv ausfällt, insbesondere*** wenn die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Instrumente nicht ausreichen. Um dies sicherzustellen, sollte festgelegt werden, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob die Abwicklung eines ausfallenden Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt.

bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.	Insbesondere gilt es klarzustellen, dass bestimmte Funktionen des Instituts oder Unternehmens je nach Sachlage auch dann als kritisch betrachtet werden können, wenn sich deren Einstellung nur regional auf die Finanzstabilität oder kritische Dienstleistungen auswirken würde.

Or. en

Änderungsantrag 53
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 54
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 55
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten	***entfällt***

entstanden wären.

Or. en

Änderungsantrag 56
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 57
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die	(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte***, neben anderen Faktoren,*** berücksichtigt werden, dass die Einleger

Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***das Abwicklungsziel des Einlegerschutzes*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***der Einlegerschutz*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere ***oder gleiche*** Kosten entstanden wären.

Or. en

Änderungsantrag 58
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des ***Einlegerschutzes*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.	(10) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte berücksichtigt werden, dass die Einleger besser geschützt sind, wenn die Mittel von Einlagensicherungssystemen effizienter eingesetzt und die Verluste bei diesen Mitteln möglichst gering gehalten werden. Deshalb sollte bei der Beurteilung, ob die Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, das Abwicklungsziel des ***Schutzes der gedeckten Einleger*** im Abwicklungsfall als besser erreicht angesehen werden, wenn dem Einlagensicherungssystem im Liquidationsfall höhere Kosten entstanden wären.

Or. en

Begründung

Es ist nicht notwendig, alle Arten von Einlagen bei der Bewertung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen. So benötigen beispielsweise große Unternehmen oder in Zukunft staatliche Stellen keinen Schutz, der ihnen mit der allgemeinen Vorrangstellung der Einleger

gewährt würde. Im Gegenteil, die einstufige Behandlung führt wahrscheinlich zu moralischem Risiko aufseiten der Einleger. Aus diesen Gründen ist eine Sonderbehandlung aller Einlagen nicht gerechtfertigt, weshalb sich diese Behandlung auf gedeckte Einlagen beschränken sollte.

Änderungsantrag 59
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Wenn nationale Insolvenz- und Abwicklungsrahmen die Ziele des Rahmens auf vergleichbare Weise wirksam erreichen, sollte der Option der Vorzug gegeben werden, durch die das Risiko für die Steuerzahler und die Wirtschaft minimiert wird. Dieser Ansatz stellt ein umsichtiges und verantwortungsvolles Vorgehen im Einklang mit dem übergeordneten Ziel sicher, sowohl die Interessen der Steuerzahler als auch die wirtschaftliche Stabilität im weiteren Sinne zu wahren.

Or. en

Änderungsantrag 60
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen	***entfällt***

oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Entfällt, weil im Vorschlag zu einer stärkeren Inanspruchnahme externer Rettungsmaßnahmen durch branchenfinanzierte Sicherheitsnetze angeregt wird, mit der unhaltbaren Begründung, dass dies zu weniger moralischem Risiko führen würde als Eingriffe aus dem Staatshaushalt.

Änderungsantrag 61
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze	(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze

(Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten ***es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.***

(Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. ***Da es sich bei der Bewertung des öffentlichen Interesses um eine Ad-hoc-Entscheidung handelt, mangelt es ihr auch an Transparenz, was sich negativ auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt auswirkt.*** Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten ***die Abwicklungsbehörden daher Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder dem Einlagensicherungssystem für vorzugswürdig befinden, und die Bereitstellung von Finanzmitteln in gleicher Höhe aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht gezogen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 62
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über	(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über

branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten ***es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.***

branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. ***Da es sich bei der Bewertung des öffentlichen Interesses um eine Ad-hoc-Entscheidung handelt, mangelt es ihr auch an Transparenz, was sich negativ auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt auswirkt.*** Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten ***die Abwicklungsbehörden daher die Inanspruchnahme von Finanzmitteln aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder dem Einlagensicherungssystem bei einem gleichgroßen Beitrag aus den Haushalten der Mitgliedstaaten für vorzugswürdig befinden.***

Or. en

Änderungsantrag 63
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte***, soweit wie möglich, auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte*** Sicherheitsnetze	(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte ***der vorrangigen Inanspruchnahme branchenfinanzierter*** Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

(Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) ***bereitgestellt werden, und andererseits*** Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

oder Einlagensicherungssysteme) ***anstelle von*** Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es ***der Einheitliche Abwicklungsausschuss oder die Abwicklungsbehörden*** daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Für diese Zwecke gelten Finanzmittel, die durch branchenfinanzierte Sicherheitsnetze bereitgestellt werden, nicht als Mittel aus dem Haushalt eines Mitgliedstaates.***

Or. en

Änderungsantrag 64
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits	(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits

Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. ***Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer.*** Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Allerdings darf nicht erwartet werden, dass die Anforderungen an die Lastenteilung gesenkt werden, da die Lastenteilung durch Anteilseigner und Gläubiger die Hauptfinanzierungsquelle bleiben sollte.***

Or. en

Änderungsantrag 65
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. ***Bei Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ist das Risiko unehrlichen oder fahrlässigen***	(11) Bei der Beurteilung, ob die Abwicklung eines Instituts oder Unternehmens im öffentlichen Interesse liegt, sollte soweit wie möglich auch dem Unterschied zwischen einerseits Finanzmitteln, die über branchenfinanzierte Sicherheitsnetze (Abwicklungsfinanzierungsmechanismen oder Einlagensicherungssysteme) bereitgestellt werden, und andererseits Finanzmitteln, die von den Mitgliedstaaten aus Steuergeldern bereitgestellt werden, Rechnung getragen werden. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller

Verhaltens größer und der Anreiz zur Marktdisziplin geringer. Bei der Beurteilung des Ziels einer möglichst geringen Inanspruchnahme von außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.	Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten es die Abwicklungsbehörden daher bei gleichem Mittelumfang für vorzugswürdig befinden, wenn Finanzmittel aus einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus oder Einlagensicherungssystem anstatt aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. ***Dennoch muss die Lastenteilung durch Anteilseigner und Gläubiger die Hauptfinanzierungsquelle bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 66
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für Institute und Unternehmen durch die Mitgliedstaaten – finanziert aus Steuergeldern oder anderen staatlichen Mitteln – sollte, wenn überhaupt, nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden, die systemischer Art sind oder mit sehr großen wirtschaftlichen Turbulenzen zusammenhängen, da sie die öffentlichen Finanzen erheblich belasten und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt stören.

Or. en

Änderungsantrag 67
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 68
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 69
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, nur dann negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 70
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***das Ergebnis*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann negativ ausfallen***, ***wenn*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung.	(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***bei*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***geprüft werden***, ***ob*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren nicht nur im gleichen Umfang, sondern wirksamer erreicht würden als bei der Abwicklung. ***Bei dieser Beurteilung sollten Kosten im Zusammenhang mit Erstattungen aus dem Einlagensicherungssystem berücksichtigt werden, wie z. B. der für die Wiedereinziehung von Vermögenwerten erforderliche Zeitraum und die während des Verfahrens***

entgangenen Einnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann*** negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur*** im gleichen Umfang***, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren im gleichen Umfang erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum von zwei Optionen, mit denen die Abwicklungsziele gleichermaßen erreicht werden, stets eine Option ausgeschlossen werden sollte. Dies erscheint auch aus rechtlicher Sicht willkürlich, was der Gesetzgeber zu berücksichtigen hat.

Änderungsantrag 72
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im	(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im

öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann*** negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur*** im gleichen Umfang***, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	öffentlichen Interesse liegt, negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren im gleichen Umfang erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Grund, warum eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens nur dann möglich sein sollte, wenn sie wirksamer wäre als eine Abwicklung. Dies erscheint auch aus rechtlicher Sicht willkürlich, was zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 73
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann*** negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur*** im gleichen Umfang***, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als bei*** der Abwicklung.	(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte das Ergebnis der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, negativ ausfallen, wenn die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren im gleichen Umfang erreicht würden ***wie im Fall*** der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 74
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***das Ergebnis*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***nur dann negativ ausfallen***, ***wenn*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren ***nicht nur*** im gleichen Umfang***, sondern wirksamer*** erreicht würden ***als*** bei der Abwicklung.	(12) Um sicherzustellen, dass die Abwicklungsziele möglichst wirksam erreicht werden, sollte ***bei*** der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, ***geprüft werden***, ***ob*** die Abwicklungsziele durch die Liquidation des ausfallenden Instituts oder Unternehmens nach dem regulären Insolvenzverfahren im gleichen Umfang erreicht würden ***wie*** bei der Abwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 75
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Alle Änderungen im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob eine Abwicklung im öffentlichen Interesse liegt, dienen ausschließlich dem Zweck, es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, die Abwicklungsinstrumente in bestimmten Einzelfällen und unter außergewöhnlichen Umständen auch auf mittlere oder kleinere Institute anzuwenden. Die Abwicklungsbehörden sollten nicht gezwungen werden, Abwicklungsinstrumente auf den Großteil dieser Institute anzuwenden.

Or. en

Begründung

Diese Präzisierung ist wesentlich, damit es nicht zu dem Missverständnis kommt, dass nun alle mittleren und kleineren Institute für die Abwicklung vorgesehen werden können. Die Abwicklungsbehörden sollten nur im Falle schwerwiegender Umstände die Möglichkeit

haben, diese Option in Betracht zu ziehen.

Änderungsantrag 76
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, einem Institut oder Unternehmen die Zulassung allein aus dem Grund zu entziehen, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und nicht abgewickelt wird. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Zulassung zu entziehen, um das Ziel der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach nationalem Recht zu unterstützen, insbesondere in Fällen, in denen die nach nationalem Recht verfügbaren Verfahren nicht in dem Moment eingeleitet werden können, in dem festgestellt wird, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, insbesondere auch, wenn das Institut oder Unternehmen noch nicht bilanzinsolvent ist. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass das Ziel der Liquidation des Instituts oder Unternehmens erreicht werden kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass auch der Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde zu den Voraussetzungen gehört, unter denen mindestens eines der nach nationalem Recht verfügbaren Verfahren eingeleitet und auf Institute oder Unternehmen, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, aber nicht abgewickelt werden, angewandt werden kann.	(16) Die zuständigen Behörden sollten befugt sein, einem Institut oder Unternehmen die Zulassung allein aus dem Grund zu entziehen, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt***, es keine Alternativen gibt, um den Ausfall zu verhindern,*** und ***das Institut oder Unternehmen*** nicht abgewickelt wird. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die Zulassung zu entziehen, um das Ziel der Liquidation des Instituts oder Unternehmens nach nationalem Recht zu unterstützen, insbesondere in Fällen, in denen die nach nationalem Recht verfügbaren Verfahren nicht in dem Moment eingeleitet werden können, in dem festgestellt wird, dass das Institut oder Unternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, insbesondere auch, wenn das Institut oder Unternehmen noch nicht bilanzinsolvent ist. Um darüber hinaus sicherzustellen, dass das Ziel der Liquidation des Instituts oder Unternehmens erreicht werden kann, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass auch der Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde zu den Voraussetzungen gehört, unter denen mindestens eines der nach nationalem Recht verfügbaren Verfahren eingeleitet und auf Institute oder Unternehmen, die ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen, aber nicht abgewickelt werden, angewandt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 77
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das keine der Voraussetzungen für die Einstufung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erfüllt. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[32]	(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ***und unbeschadet der Frage, ob eine präventive Maßnahme überhaupt eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darstellt,*** muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das keine der Voraussetzungen für die Einstufung als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend erfüllt. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den

oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU geregelt werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU geregelt werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019,

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019,

S. 1). S. 1).

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass keine der neu eingeführten Vorschriften für staatliche Beihilfen, insbesondere Artikel 32c des Entwurfs der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, dazu dienen soll, vorsorgliche Maßnahmen per se als staatliche Beihilfen einzustufen. Es sollte daher klargestellt werden, dass diese Frage unberührt bleibt.

Änderungsantrag 78
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***[31]*** muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***keine der Voraussetzungen für die Einstufung*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erfüllt***. Es sollte sichergestellt werden, dass	(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***nicht*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***eingestuft wird***. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig

vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU ***geregelt*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU ***überarbeitet*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 79
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***keine der Voraussetzungen für die Einstufung*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***erfüllt***. Es sollte sichergestellt werden, dass	(17) Angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] muss präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen präventive vorsorgliche Maßnahmen, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet werden können. Damit Wettbewerbsverzerrungen, die aus den unterschiedlich gearteten Einlagensicherungssystemen in der Union erwachsen könnten, möglichst gering gehalten werden, sollten Interventionen von Einlagensicherungssystemen im Rahmen von präventiven Maßnahmen nach der Richtlinie 2014/49/EU, die als außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einzustufen sind, ausnahmsweise gestattet sein, wenn sie einem Institut oder Unternehmen zugutekommen, das ***nicht*** als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend ***eingestuft wird***. Es sollte sichergestellt werden, dass vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig

vorsorgliche Maßnahmen rechtzeitig getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU ***geregelt*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

getroffen werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) stützt ihre Auffassung, dass ein Institut oder Unternehmen für die Zwecke der vorsorglichen Rekapitalisierung solvent ist, gegenwärtig auf eine prognostische Beurteilung, ob das Institut oder Unternehmen in den folgenden zwölf Monaten in der Lage sein wird, die Eigenmittelanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] oder der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates[33] sowie die in der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegte zusätzliche Eigenmittelanforderung zu erfüllen. Diese Praxis sollte in der Richtlinie 2014/59/EU ***überarbeitet*** werden. Darüber hinaus können Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte, insbesondere auch Zweckgesellschaften oder Regelungen zur Absicherung von Vermögenswerten, den Ursachen möglicher finanzieller Notlagen von Instituten und Unternehmen und deren Ausfall wirksam und effizient entgegenwirken und daher als vorsorgliche Maßnahmen relevant sein. Daher sollte festgelegt werden, dass solche vorsorglichen Maßnahmen auch in Gestalt von Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte erfolgen können.

[31] Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

[32] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

[33] Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 80
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen	(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben***, es sei denn, im Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen wird eine Ausnahme von dem Erfordernis der Lastenverteilung gewährt***. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn

Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.

diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 81
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde	(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben***, es sei denn, der Rechtsrahmen der Union für staatliche Beihilfen lässt eine Ausnahme von dem Erfordernis der Lastenverteilung zu***. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung

(Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.

(EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 82
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren	(18) Um die Marktdisziplin zu wahren, öffentliche Mittel zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten vorsorgliche Maßnahmen die Ausnahme bleiben und nur bei schweren

Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.	Marktstörungen oder zur Erhaltung der Finanzstabilität***, insbesondere im Fall einer Systemkrise,*** zum Einsatz kommen. Auch sollten vorsorgliche Maßnahmen nicht dazu dienen, erlittene oder wahrscheinliche Verluste zu beheben. Am zuverlässigsten lassen sich erlittene oder wahrscheinliche Verluste ermitteln, indem die EZB, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA) oder die zuständigen nationalen Behörden eine Prüfung der Qualität der Aktiva (Asset Quality Review) durchführen. Die zuständigen Behörden sollten zur Ermittlung erlittener oder wahrscheinlicher Verluste auf eine solche Qualitätsprüfung zurückgreifen, wenn diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, sollten die zuständigen Behörden die erlittenen oder wahrscheinlichen Verluste auf die verlässlichste Art und Weise ermitteln, die unter den jeweiligen Umständen zur Verfügung steht, gegebenenfalls auch mit Vor-Ort-Prüfungen.
[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).	[34] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Or. en

Änderungsantrag 83
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. ***Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Einsatz kommen und bestimmten quantitativen Beschränkungen unterliegen, da sie naturgemäß nicht geeignet sind, die Bedingung der Befristung zu erfüllen.***	(19) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 84
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur ***unter außergewöhnlichen Umständen*** zum Einsatz kommen ***und bestimmten quantitativen Beschränkungen unterliegen***, ***da sie naturgemäß nicht geeignet sind, die Bedingung der Befristung zu erfüllen***.	(19) Die vorsorgliche Rekapitalisierung zielt darauf ab, existenzfähige Institute und Unternehmen, die in naher Zukunft vorübergehend mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihrer Lage abzuwenden. Damit Hilfen aus öffentlichen Mitteln nicht an Unternehmen gehen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung bereits unrentabel sind, sollten die vorsorglichen Maßnahmen, die im Erwerb von Eigenmittelinstrumenten oder anderen Kapitalinstrumenten oder in Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte bestehen, nicht über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die im adversen Szenario eines Stresstests oder einer gleichwertigen Übung festgestellten Kapitallücken zu schließen. Um sicherzustellen, dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln letztlich wieder eingestellt wird, sollten diese vorsorglichen Maßnahmen auch zeitlich begrenzt sein und einen klaren Zeitplan für ihre Beendigung (Ausstiegsstrategie) beinhalten. Unbefristete Instrumente, einschließlich des harten Kernkapitals, sollten nur zum Einsatz kommen, ***wenn es unbedingt erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 85
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen sollte als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten	(20) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen sollte als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten

Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen. ***Um den Marktaustritt von Instituten und Unternehmen sicherzustellen, die sich trotz der erhaltenen Unterstützung als nicht existenzfähig erweisen, gilt es festzulegen, dass ein Institut oder Unternehmen, das die Bedingungen der Unterstützungsmaßnahmen, die bei deren Gewährung festgelegt wurden, nicht einhält, in der Folge zwingend als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet wird.***

Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen.

[35] COM(2018) 133 final.

[36] COM(2020) 822 final.

[35] COM(2018) 133 final.

[36] COM(2020) 822 final.

Or. en

Änderungsantrag 86
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination	(20) Vorsorgliche Maßnahmen sollten auf den Betrag beschränkt werden, den das Institut oder Unternehmen einem Stresstest oder einer gleichwertigen Übung zufolge benötigen würde, um in einem adversen Szenario solvent zu bleiben. Werden vorsorgliche Maßnahmen als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet, sollte das übernehmende Institut oder Unternehmen diesen Betrag zur Deckung von Verlusten bei den übertragenen Vermögenswerten oder in Kombination

mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen sollte als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen. Um ***den Marktaustritt von Instituten und Unternehmen sicherzustellen, die sich trotz der erhaltenen Unterstützung als*** nicht ***existenzfähig erweisen***, ***gilt es festzulegen***, dass ***ein Institut oder Unternehmen***, das ***die Bedingungen der Unterstützungsmaßnahmen***, ***die bei deren Gewährung festgelegt wurden***, ***nicht einhält, in der Folge zwingend als***

mit einem Erwerb von Kapitalinstrumenten nutzen können, solange der Gesamtbetrag der ermittelten Lücke nicht überschritten wird. Ferner gilt es sicherzustellen, dass solche als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und bewährten Verfahren im Bereich staatlicher Beihilfen in Einklang stehen, dass sie die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts oder Unternehmens wiederherstellen, dass die staatlichen Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt sind und dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus diesen Gründen sollten die betroffenen Behörden bei vorsorglichen Maßnahmen, die als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestaltet werden, die entsprechenden Leitlinien beherzigen, insbesondere auch die Blaupause für die Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften („AMC Blueprint“)[35] und die Mitteilung über den Abbau notleidender Kredite[36]. Für diese als Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte gestalteten vorsorglichen Maßnahmen sollte als oberste Bedingung stets die Befristung gelten. Bei öffentlichen Garantien, die für einen bestimmten Zeitraum für die wertgeminderten Vermögenswerte des betreffenden Instituts oder Unternehmens gestellt werden, dürfte die Bedingung der Befristung eher eingehalten werden als bei der Übertragung solcher Vermögenswerte auf ein aus öffentlichen Mitteln unterstütztes Unternehmen. Um ***sicherzustellen, dass Institute, die unterstützt werden, den Bedingungen der Unterstützungsmaßnahme nachkommen***, ***sollten die zuständigen Behörden von Instituten, die ihren Verpflichtungen*** nicht ***nachgekommen sind***, ***einen Abhilfeplan verlangen. Ist eine zuständige Behörde der Auffassung***, dass ***sich die langfristige Existenzfähigkeit des Instituts nicht mit***

ausfallend oder wahrscheinlich ***ausfallend betrachtet wird***.	***den im Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen herstellen lässt***, ***oder hat*** das ***Institut den Abhilfeplan nicht eingehalten***, ***so sollten die zuständigen Behörden bewerten***, ***ob das Institut gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU ausfällt*** oder wahrscheinlich ***ausfällt***.
[35] COM(2018) 133 final.	[35] COM(2018) 133 final.
[36] COM(2020) 822 final.	[36] COM(2020) 822 final.

Or. en

Änderungsantrag 87
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Unter bestimmten Umständen können die Abwicklungsbehörden, nachdem der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, zusätzliche Finanzierungsquellen für seine Abwicklungsmaßnahme nutzen. Es sollte genauer festgelegt werden, unter welchen Umständen weitere Unterstützung aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus möglich ist, wenn alle Verbindlichkeiten mit niedrigerem Rang als Einlagen, die nicht zwingend oder auf Ermessensbasis vom Bail-in ausgeschlossen sind, vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine Überprüfung dieses Punktes ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 88
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Unter bestimmten Umständen können die Abwicklungsbehörden, nachdem der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, zusätzliche Finanzierungsquellen für seine Abwicklungsmaßnahme nutzen. ***Es sollte genauer festgelegt werden, unter welchen Umständen weitere Unterstützung aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus möglich ist, wenn alle Verbindlichkeiten mit niedrigerem Rang als Einlagen, die nicht zwingend oder auf Ermessensbasis vom Bail-in ausgeschlossen sind, vollständig herabgeschrieben oder umgewandelt sind.***	(26) Unter bestimmten Umständen können die Abwicklungsbehörden, nachdem der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus einen Beitrag von maximal 5 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts oder Unternehmens, einschließlich Eigenmitteln, geleistet hat, zusätzliche Finanzierungsquellen für seine Abwicklungsmaßnahme nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Vorschriften zur Bestimmung der MREL sind hauptsächlich auf	(28) Die Vorschriften zur Bestimmung der MREL sind hauptsächlich auf

Festlegung einer angemessenen Höhe gerichtet, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass das Bail-in-Instrument die bevorzugte Abwicklungsstrategie ist. Doch dürfen die Abwicklungsbehörden nach der Richtlinie 2014/59/EU auf andere Abwicklungsinstrumente zurückgreifen, insbesondere solche, die mit der Übertragung der Geschäftstätigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen privaten Käufer oder auf ein Brückeninstitut einhergehen. Es sollte deshalb präzisiert werden, dass die Abwicklungsbehörden für den Fall, dass der Abwicklungsplan den Einsatz des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts sowie den Marktaustritt der Abwicklungseinheit vorsieht, die Höhe der MREL für die betreffende Abwicklungseinheit unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Abwicklungsinstrumente und des damit einhergehenden unterschiedlichen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarfs festlegen sollten.	Festlegung einer angemessenen Höhe gerichtet, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass das Bail-in-Instrument die bevorzugte Abwicklungsstrategie ist. Doch dürfen die Abwicklungsbehörden nach der Richtlinie 2014/59/EU auf andere Abwicklungsinstrumente ***als eigenständige Instrumente oder in Kombination mit anderen Instrumenten einschließlich des Bail-in-Instruments*** zurückgreifen, insbesondere solche, die mit der Übertragung der Geschäftstätigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen privaten Käufer oder auf ein Brückeninstitut einhergehen. Es sollte deshalb ***genauer*** präzisiert werden, dass die Abwicklungsbehörden für den Fall, dass der Abwicklungsplan den Einsatz ***eines kombinierten Instruments oder*** des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Instruments des Brückeninstituts sowie den Marktaustritt der Abwicklungseinheit vorsieht, die Höhe der MREL für die betreffende Abwicklungseinheit ***stets*** unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Abwicklungsinstrumente und des damit einhergehenden unterschiedlichen Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsbedarfs festlegen sollten***, wobei der Verringerung des Umfangs und der Komplexität, die sich aus der Umsetzung von Sanierungsoptionen im Vorfeld der Abwicklung und der Abwicklungsmaßnahmen ergeben, Rechnung getragen werden sollte***.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der Anpassung des MREL-Ziels an die Besonderheiten der bevorzugten Abwicklungsstrategie muss horizontal für alle Instrumente und Kombinationen von Instrumenten umgesetzt werden.

Änderungsantrag 90
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der ***Abwicklungseinheit*** ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.	(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der ***Einheit nach der Abwicklung*** ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt***, wobei der Erwerber jedoch verlangen könnte, dass die Transaktion kapitalneutral ist***. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird ***und einer angemessenen Untergrenze unterliegt***.

Or. en

Begründung

Die Anpassung des MREL-Ziels für das Übertragungsinstrument mit Marktaustritt muss hinreichend umsichtig und solide sein.

Änderungsantrag 91
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. ***Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen.*** Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.	(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer der Abwicklungsstrategie angemessenen Weise angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 92
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer ***der*** Abwicklungsstrategie ***angemessenen*** Weise angepasst wird.	(29) Die Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten ist die Summe der bei der Abwicklung erwarteten Verluste und des Rekapitalisierungsbetrags, der es der Abwicklungseinheit ermöglicht, die Voraussetzungen für ihre Zulassung weiterhin zu erfüllen und ihre Tätigkeiten über einen angemessenen Zeitraum fortzusetzen. Bestimmte bevorzugte Abwicklungsstrategien gehen mit der Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten auf einen Empfänger und dem Marktaustritt, insbesondere dem Instrument der Unternehmensveräußerung, einher. In solchen Fällen gelten die mit der Rekapitalisierungskomponente verfolgten Ziele möglicherweise nicht in gleichem Maße, da die Abwicklungsbehörden nicht sicherstellen müssen, dass die Abwicklungseinheit nach der Abwicklungsmaßnahme ihre Eigenmittelanforderungen wieder erfüllt. Dennoch dürften die Verluste in solchen Fällen über die Eigenmittelanforderungen an die Abwicklungseinheit hinausgehen. Es sollte deshalb festgelegt werden, dass in der MREL für diese Abwicklungseinheiten weiterhin ein Rekapitalisierungsbetrag enthalten sein muss, der in einer ***die*** Abwicklungsstrategie ***unterstützenden*** Weise angepasst wird.

Or. en

Änderungsantrag 93
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. ***Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollten die Abwicklungsbehörden, wenn sie bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibrieren, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems***	(30) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei einem offenen Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden bei Anpassung der Höhe der MREL für Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht, die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen.

unberücksichtigt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 94
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei ***einem*** offenen Bail-in. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden bei Anpassung der Höhe der MREL für ***Abwicklungseinheiten, deren Abwicklungsplan das Instrument der Unternehmensveräußerung oder das Instrument des Brückeninstituts und den Marktaustritt vorsieht,*** die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instrums der Ausgliederung von Vermögenswerten, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im	(30) Sieht die Abwicklungsstrategie andere Abwicklungsinstrumente als den Bail-in ***oder neben diesem weitere Abwicklungsinstrumente*** vor, wird der Rekapitalisierungsbedarf des betreffenden Unternehmens nach der Abwicklung in der Regel geringer sein als bei ***einer auf einen*** offenen Bail-in ***beschränkten Strategie***. Dieser Aspekt sollte in einem solchen Fall berücksichtigt werden, wenn im Rahmen der Kalibrierung der MREL die Rekapitalisierungsanforderung geschätzt wird. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden bei Anpassung der Höhe der MREL für ***solche Abwicklungseinheiten*** die Merkmale dieser Instrumente berücksichtigen, wozu auch der erwartete Umfang der Übertragung auf den privaten Käufer oder das Brückeninstitut, die Arten der zu übertragenden Instrumente, der voraussichtliche Wert und die voraussichtliche Marktfähigkeit dieser Instrumente sowie die Ausgestaltung der bevorzugten Abwicklungsstrategie, einschließlich des ergänzenden Einsatzes des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten ***oder jedes anderen Instruments***, zählen. Da es die Abwicklungsbehörde ist, die bei einer Abwicklung im Einzelfall über den etwaigen Einsatz von Mitteln aus dem Einlagensicherungssystem entscheiden muss, und eine solche Entscheidung im Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt

Vorfeld nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, sollten die Abwicklungsbehörden, wenn sie bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibrieren, den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.	werden kann, sollten die Abwicklungsbehörden, wenn sie bei der Abwicklung die Höhe der MREL kalibrieren, ***im Fall des Übertragungsinstruments mit Marktaustritt*** den möglichen Beitrag des Einlagensicherungssystems unberücksichtigt lassen.

Or. en

Begründung

Der Grundsatz der Anpassung des MREL-Ziels an die Besonderheiten der bevorzugten Abwicklungsstrategie muss horizontal für alle Instrumente und Kombinationen von Instrumenten umgesetzt werden.

Änderungsantrag 95
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen die gleichen Anreize zur Rückstellung ausreichender Beträge zur Deckung der MREL gegeben sein. Aus diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute oder Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU ergriffen werden könnten, dieselben Regeln befolgt werden wie bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 96
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen die gleichen Anreize zur Rückstellung ausreichender Beträge zur Deckung der MREL gegeben sein. Aus diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute oder Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU ergriffen werden könnten, dieselben Regeln befolgt werden wie bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen die gleichen Anreize zur Rückstellung ausreichender Beträge zur Deckung der MREL gegeben sein. Aus	***entfällt***

diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute oder Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU ergriffen werden könnten, dieselben Regeln befolgt werden wie bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 98
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen ***die gleichen*** Anreize zur Rückstellung ***ausreichender Beträge*** zur Deckung der MREL ***gegeben sein***. Aus diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute oder Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU ergriffen werden könnten, ***dieselben*** Regeln befolgt werden ***wie*** bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.	(31) Für Institute und Unternehmen, die sowohl mit als auch ohne Abwicklung Übertragungsstrategien unterliegen würden, müssen Anreize zur Rückstellung ***von Beträgen*** zur Deckung der MREL ***geschaffen werden***. Aus diesem Grund sollten bei Festlegung der Höhe der MREL für Institute oder Unternehmen, bei denen im Rahmen nationaler Insolvenzverfahren Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie 2014/49/EU ergriffen werden könnten, Regeln befolgt werden***, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Regeln stehen, die*** bei Festlegung der MREL für Abwicklungseinheiten ***gelten***, bei denen die bevorzugte Abwicklungsstrategie die Unternehmensveräußerung oder die Übertragung auf ein Brückeninstitut vorsieht und den Marktaustritt zur Folge hat.

Or. en

Änderungsantrag 99
René Repasi, Ernest Urtasun, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Unbeschadet der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften sollte der Informationsaustausch zwischen den Abwicklungsbehörden und den Steuerbehörden verbessert werden. Ein solcher Informationsaustausch sollte mit dem nationalen Recht im Einklang stehen und – sofern die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweils für die Offenlegung zuständigen Behörde offengelegt werden.

Or. en

Begründung

The proposed amendment wants to improve the exchange of information between resolution and tax authorities. Currently, the BRRD does not provide for a solid legal basis for this exchange of information. Against the background of experiences with fraudulent and illegal tax evading capital markets transactions (e.g. cum-ex or cum-cum schemes), it is necessary to improve the close cooperation of tax authorities with financial supervisory authorities and resolution authorities. The suggested amendment reflect the wording of recent amendments to the CRD and AIFMD which should also be included in the BRRD for reasons of consistency across the financial sector.

Änderungsantrag 100
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Nach Abschluss der in Artikel 102	(34) Nach Abschluss der in Artikel 102

Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***könnten deren verfügbare Finanzmittel jeweils leicht unter*** die ***Zielausstattung sinken, insbesondere weil die gedeckten Einlagen anwachsen. Die im Voraus erhobenen Beiträge, die unter diesen Umständen eingefordert werden dürften, werden daher voraussichtlich gering sein. Es kann also sein, dass*** die ***Höhe dieser im Voraus erhobenen Beiträge in einigen Jahren nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den Kosten steht, die durch die Erhebung dieser Beiträge verursacht werden. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben, die Erhebung*** der ***im Voraus erhobenen Beiträge ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag eine Höhe*** erreicht***, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörden die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nutzen können***.	Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***endet*** die ***Erhebung*** im Voraus ***von Beiträgen***, ***sobald*** die ***Zielausstattung von 1 %*** der ***gedeckten Einlagen*** erreicht ***ist***.

Or. en

Änderungsantrag 101
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Nach Abschluss der in Artikel 102 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***könnten deren verfügbare Finanzmittel jeweils leicht unter die Zielausstattung sinken, insbesondere weil die gedeckten Einlagen anwachsen. Die im Voraus***	(34) Nach Abschluss der in Artikel 102 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***endet*** die ***regelmäßige*** Erhebung der Beiträge, ***wenn*** die ***Zielausstattung von 1 %*** des ***Betrags der gedeckten Einlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen***

erhobenen Beiträge, die unter diesen Umständen eingefordert werden dürften, werden daher voraussichtlich gering sein. Es kann also sein, dass die ***Höhe dieser im Voraus erhobenen Beiträge in einigen Jahren nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den Kosten steht, die durch die Erhebung dieser Beiträge verursacht werden. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben, die Erhebung der im Voraus erhobenen Beiträge ein Jahr oder mehrere Jahre lang aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag eine Höhe erreicht, die in angemessenem Verhältnis zu den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörden die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nutzen können.***	***Institute erstmals erreicht wurde***.

Or. en

Begründung

The purpose of this amendment is to clarify that the regular collection of contributions ends when the financial means of the resolution financing arrangements reaches the target level (1 % of the amount of covered deposits of all the institutions authorised in their territory) for the first time at the end of the initial period. The target level is not "dynamic".With regard to the Single Resolution Fund in particular, it should be noted: The level to be achieved by the end of 2023, around 78 billion euros, is already around 40% higher than the originally envisaged target level, which was previously considered sufficient. This increase has on no account been the result of an increase in the willingness of banks to take more risks – as noted by, among others, the SRB. It is solely due to an increase in covered deposits. By keeping this mandatory contribution in place, the fund would be considerably more overcapitalised than it already is today.

Änderungsantrag 102
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Nach Abschluss der in Artikel 102	(34) Nach Abschluss der in Artikel 102

Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen könnten deren verfügbare Finanzmittel jeweils leicht unter die Zielausstattung sinken, insbesondere weil die gedeckten Einlagen anwachsen. ***Die im Voraus erhobenen Beiträge***, die ***unter diesen Umständen eingefordert werden dürften***, ***werden daher voraussichtlich gering sein. Es kann also sein, dass*** die ***Höhe dieser im Voraus erhobenen Beiträge in einigen Jahren nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den Kosten steht, die durch die Erhebung dieser Beiträge verursacht werden***. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben, die Erhebung der im Voraus erhobenen Beiträge ***ein Jahr oder mehrere Jahre lang*** aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag ***eine Höhe*** erreicht, ***die in angemessenem Verhältnis*** zu ***den Kosten des Erhebungsverfahrens steht, vorausgesetzt, dieser Aufschub hat keine wesentlichen Auswirkungen darauf, dass die Abwicklungsbehörden die Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nutzen können***.	Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU genannten Aufbauphase der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen könnten deren verfügbare Finanzmittel jeweils leicht unter die Zielausstattung sinken, insbesondere weil die gedeckten Einlagen anwachsen. ***Andererseits gibt es keinen Mechanismus***, ***der*** die ***Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge ermöglichen würde***, ***die im Falle einer Verringerung der gedeckten Einlagen*** die ***Zielausstattung überschreiten würden. Außerdem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, ob die Beitragsregelung geändert werden sollte, um nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein solides Verursacherprinzip zu wahren***. Aus diesem Grund sollten die Abwicklungsbehörden die Möglichkeit haben, die Erhebung der im Voraus erhobenen Beiträge aufzuschieben, bis der zu erhebende Betrag ***einen bestimmten Schwellenwert*** erreicht, ***der*** zu ***einer Wiederaufnahme der im Voraus erhobenen Beiträge führen würde***.

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte die Wahrscheinlichkeit des Zugangs kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/Abwicklungsfonds verändern. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregelungen widerspiegeln, um die richtigen Anreize für ein Verursacherprinzip zu schaffen. Solange dies nicht überprüft wird, sollten die Beiträge vorbehaltlich einer vorsichtigen Untergrenze ausgesetzt werden.

Änderungsantrag 103
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Die Beiträge zu den Einlagensicherungssystemen (DGS) und den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sollten so festgelegt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine beitragende Bank dem Einlagensicherungssystem oder dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus Verluste verursacht, genau bewertet wird. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Regelungen für die Beiträge einzelner Banken zu diesen Fonds in erster Linie die Kapazität und Qualität der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) der betreffenden Banken

Or. en

Begründung

Diese Reform könnte die Wahrscheinlichkeit des Zugangs kleiner und mittlerer Banken zum Einlagensicherungssystem/Abwicklungsfonds verändern. Diese Wahrscheinlichkeit sollte sich in den Beitragsregelungen widerspiegeln, um die richtigen Anreize für ein Verursacherprinzip zu schaffen. Bei der Risikoanpassung sollten in erster Linie die Kapazität und Qualität der MREL der betreffenden Banken berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 104
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Die Zielausstattung der Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und der Einlagensicherungssysteme wurde 2014 so festgelegt, dass sie angesichts seiner damaligen Verlustabsorptionsfähigkeit einem gewissen negativen Schock für das

Bankensystem standhalten kann. Seitdem hat das Bankensystem seine Verlustabsorptionsfähigkeit durch den Aufbau seiner Kapital- und MREL-Puffer und durch die Verbesserung der Gesamtqualität der Vermögenswerte durch den Abbau notleidender Kredite (NPL) erheblich erhöht. Infolgedessen kann die gleiche Zielausstattung heute einem wesentlich größeren Schock standhalten, was wiederum bedeutet, dass infolge dieser Überprüfung keine Notwendigkeit besteht, die Zielausstattung anzuheben.

Or. en

Begründung

Ziel dieser Reform ist es, die Fonds effizienter einzusetzen. Die angestrebten Änderungen sollten jedoch die Belastung für die Fonds nicht in einem Maße erhöhen, das den Nutzen der erheblichen Risikominderung, die seit 2014 erfolgt ist, überwiegen würde, was bedeutet, dass die gleiche Zielausstattung heute einem wesentlich größeren Schock standhalten kann.

Änderungsantrag 105
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. Ein Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen. Deshalb muss festgelegt werden, unter welchen Umständen diese Zahlungsverpflichtungen eingefordert werden können, und welches Verfahren für die Beendigung dieser Verpflichtungen gilt, falls ein Institut oder Unternehmen nicht länger zur Zahlung von Beiträgen zu einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus verpflichtet ist. Um darüber hinaus mehr Transparenz und Sicherheit mit Blick auf	***(35)*** Ein Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen. Deshalb muss festgelegt werden, unter welchen Umständen diese Zahlungsverpflichtungen eingefordert werden können, und welches Verfahren für die Beendigung dieser Verpflichtungen gilt, falls ein Institut oder Unternehmen nicht länger zur Zahlung von Beiträgen zu einem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus verpflichtet ist. Um darüber hinaus mehr Transparenz und Sicherheit mit Blick auf

den Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der im Voraus zu erhebenden Beiträge zu schaffen, sollten die Abwicklungsbehörden diesen Anteil ***im Rahmen*** der ***geltenden Obergrenzen jährlich festlegen***.	den Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen am Gesamtbetrag der im Voraus zu erhebenden Beiträge zu schaffen, sollten die Abwicklungsbehörden diesen Anteil ***in voller Höhe gewähren, wie in Artikel 103 Absatz 3*** der ***Richtlinie 2014/59/EU festgelegt***.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission zur Erhöhung des Anteils an Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (Artikel 103 Absatz 3) ist grundsätzlich eine gute Idee, doch liegt die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe dieses Anteils im Ermessen der Abwicklungsbehörden. Um die Planungskapazitäten zu verbessern, sollten die Organe stets die Möglichkeit haben, Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bis zu einem Betrag von 50 % zu nutzen.

Änderungsantrag 106
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Mit der Richtlinie 2014/59/EU wurde die Rangfolge von Einlagen im nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren teilweise harmonisiert. Dabei wurde eine dreistufige Rangfolge vorgesehen, wobei gedeckte Einlagen den höchsten Rang und erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen oberhalb der Deckungssumme den zweithöchsten Rang erhielten. Für die übrigen Einlagen, d. h. die Einlagen von Großunternehmen oberhalb der Deckungssumme und Einlagen, die nicht für eine Erstattung durch das Einlagensicherungssystem infrage kommen, wurde zwar ein niedrigerer Rang vorgeschrieben, ihre Stellung darüber hinaus jedoch nicht	***entfällt***

harmonisiert. Für die Forderungen von Einlagensicherungssystemen schließlich wurde derselbe höhere Rang vorgesehen wie für gedeckte Einlagen. Allerdings hat sich diese Lösung für den Einlegerschutz als nicht optimal erwiesen. Die Teilharmonisierung hat dazu geführt, dass diese verbleibenden Einleger in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gestellt sind, insbesondere da immer mehr Mitgliedstaaten beschlossen haben, auch den übrigen Einlagen rechtlich Vorrang einzuräumen. Diese Unterschiede haben bei Abwicklungsbewertungen auch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der kontrafaktischen Insolvenzabwicklung für grenzübergreifend tätige Gruppen geführt. Darüber hinaus hätte die fehlende allgemeine Einlegerpräferenz in Kombination mit der dreistufigen Rangfolge der Einlegerforderungen bei der Einhaltung der Regel, dass kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei einer Insolvenz, zu Problemen führen können, insbesondere dann, wenn Einlagen, deren Rang nicht durch die Richtlinie 2014/59/EU harmonisiert wurde, mit vorrangigen Forderungen auf eine Stufe gestellt worden wären. Schließlich war es wegen der hohen Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nicht möglich, die verfügbaren Finanzmittel dieser Systeme effizienter und wirksamer für andere Interventionen als für die Erstattung gedeckter Einlagen im Insolvenzfall zu verwenden, namentlich im Rahmen von Abwicklungen, alternativen Maßnahmen bei Insolvenz oder präventiven Maßnahmen. Der Schutz gedeckter Einlagen hängt nicht von der Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen ab, sondern wird vielmehr durch den obligatorischen Ausschluss vom Bail-in im Abwicklungsfall und durch die umgehende Erstattung durch das Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen

sichergestellt. Deshalb sollte der Rang von Einlagen in der gegenwärtigen Forderungsrangfolge geändert werden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 107
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Mit der Richtlinie 2014/59/EU wurde die Rangfolge von Einlagen im nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren teilweise harmonisiert. Dabei wurde eine dreistufige Rangfolge vorgesehen, wobei gedeckte Einlagen den höchsten Rang und erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen oberhalb der Deckungssumme den zweithöchsten Rang erhielten. Für die übrigen Einlagen, d. h. die Einlagen von Großunternehmen oberhalb der Deckungssumme und Einlagen, die nicht für eine Erstattung durch das Einlagensicherungssystem infrage kommen, wurde zwar ein niedrigerer Rang vorgeschrieben, ihre Stellung darüber hinaus jedoch nicht harmonisiert. Für die Forderungen von Einlagensicherungssystemen schließlich wurde derselbe höhere Rang vorgesehen wie für gedeckte Einlagen. ***Allerdings hat sich diese Lösung für den Einlegerschutz als nicht optimal erwiesen. Die***	(37) Mit der Richtlinie 2014/59/EU wurde die Rangfolge von Einlagen im nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren teilweise harmonisiert. Dabei wurde eine dreistufige Rangfolge vorgesehen, wobei gedeckte Einlagen den höchsten Rang und erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen oberhalb der Deckungssumme den zweithöchsten Rang erhielten. Für die übrigen Einlagen, d. h. die Einlagen von Großunternehmen oberhalb der Deckungssumme und Einlagen, die nicht für eine Erstattung durch das Einlagensicherungssystem infrage kommen, wurde zwar ein niedrigerer Rang vorgeschrieben, ihre Stellung darüber hinaus jedoch nicht harmonisiert. Für die Forderungen von Einlagensicherungssystemen schließlich wurde derselbe höhere Rang vorgesehen wie für gedeckte Einlagen.

Teilharmonisierung hat dazu geführt, dass diese verbleibenden Einleger in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gestellt sind, insbesondere da immer mehr Mitgliedstaaten beschlossen haben, auch den übrigen Einlagen rechtlich Vorrang einzuräumen. Diese Unterschiede haben bei Abwicklungsbewertungen auch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der kontrafaktischen Insolvenzabwicklung für grenzübergreifend tätige Gruppen geführt. Darüber hinaus hätte die fehlende allgemeine Einlegerpräferenz in Kombination mit der dreistufigen Rangfolge der Einlegerforderungen bei der Einhaltung der Regel, dass kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei einer Insolvenz, zu Problemen führen können, insbesondere dann, wenn Einlagen, deren Rang nicht durch die Richtlinie 2014/59/EU harmonisiert wurde, mit vorrangigen Forderungen auf eine Stufe gestellt worden wären. Schließlich war es wegen der hohen Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nicht möglich, die verfügbaren Finanzmittel dieser Systeme effizienter und wirksamer für andere Interventionen als für die Erstattung gedeckter Einlagen im Insolvenzfall zu verwenden, namentlich im Rahmen von Abwicklungen, alternativen Maßnahmen bei Insolvenz oder präventiven Maßnahmen. Der Schutz gedeckter Einlagen hängt nicht von der Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen ab, sondern wird vielmehr durch den obligatorischen Ausschluss vom Bail-in im Abwicklungsfall und durch die umgehende Erstattung durch das Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen sichergestellt. Deshalb sollte der Rang von Einlagen in der gegenwärtigen Forderungsrangfolge geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Mit der Richtlinie 2014/59/EU wurde die Rangfolge von Einlagen im nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren teilweise harmonisiert. Dabei wurde eine dreistufige Rangfolge vorgesehen, wobei gedeckte Einlagen den höchsten Rang und erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen oberhalb der Deckungssumme den zweithöchsten Rang erhielten. Für die übrigen Einlagen, d. h. die Einlagen von Großunternehmen oberhalb der Deckungssumme und Einlagen, die nicht für eine Erstattung durch das Einlagensicherungssystem infrage kommen, wurde zwar ein niedrigerer Rang vorgeschrieben, ihre Stellung darüber hinaus jedoch nicht harmonisiert. Für die Forderungen von Einlagensicherungssystemen schließlich wurde derselbe höhere Rang vorgesehen wie für gedeckte Einlagen. Allerdings hat sich diese Lösung für den Einlegerschutz als nicht optimal erwiesen. Die Teilharmonisierung hat dazu geführt, dass diese verbleibenden Einleger in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gestellt sind, insbesondere da immer mehr Mitgliedstaaten beschlossen haben, auch den übrigen Einlagen rechtlich Vorrang einzuräumen. Diese Unterschiede haben bei Abwicklungsbewertungen auch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der kontrafaktischen Insolvenzabwicklung für grenzübergreifend tätige Gruppen geführt. ***Darüber hinaus hätte die fehlende allgemeine Einlegerpräferenz in***	(37) Mit der Richtlinie 2014/59/EU wurde die Rangfolge von Einlagen im nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren teilweise harmonisiert. Dabei wurde eine dreistufige Rangfolge vorgesehen, wobei gedeckte Einlagen den höchsten Rang und erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie von kleineren und mittleren Unternehmen oberhalb der Deckungssumme den zweithöchsten Rang erhielten. Für die übrigen Einlagen, d. h. die Einlagen von Großunternehmen oberhalb der Deckungssumme und Einlagen, die nicht für eine Erstattung durch das Einlagensicherungssystem infrage kommen, wurde zwar ein niedrigerer Rang vorgeschrieben, ihre Stellung darüber hinaus jedoch nicht harmonisiert. Für die Forderungen von Einlagensicherungssystemen schließlich wurde derselbe höhere Rang vorgesehen wie für gedeckte Einlagen. Allerdings hat sich diese Lösung für den Einlegerschutz als nicht optimal erwiesen. Die Teilharmonisierung hat dazu geführt, dass diese verbleibenden Einleger in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gestellt sind, insbesondere da immer mehr Mitgliedstaaten beschlossen haben, auch den übrigen Einlagen rechtlich Vorrang einzuräumen. Diese Unterschiede haben bei Abwicklungsbewertungen auch zu Schwierigkeiten bei der Bestimmung der kontrafaktischen Insolvenzabwicklung für grenzübergreifend tätige Gruppen geführt. Schließlich war es wegen der hohen Vorrangstellung der Forderungen von

Kombination mit der dreistufigen Rangfolge der Einlegerforderungen bei der Einhaltung der Regel, dass kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei einer Insolvenz, zu Problemen führen können, insbesondere dann, wenn Einlagen, deren Rang nicht durch die Richtlinie 2014/59/EU harmonisiert wurde, mit vorrangigen Forderungen auf eine Stufe gestellt worden wären. Schließlich war es wegen der hohen Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen nicht möglich, die verfügbaren Finanzmittel dieser Systeme effizienter und wirksamer für andere Interventionen als für die Erstattung gedeckter Einlagen im Insolvenzfall zu verwenden, namentlich im Rahmen von Abwicklungen, alternativen Maßnahmen bei Insolvenz oder präventiven Maßnahmen***. Der Schutz gedeckter Einlagen hängt nicht von der Vorrangstellung der Forderungen von Einlagensicherungssystemen ab, sondern wird vielmehr durch den obligatorischen Ausschluss vom Bail-in im Abwicklungsfall und durch die umgehende Erstattung durch das Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen sichergestellt***. Deshalb sollte der Rang von Einlagen in der gegenwärtigen Forderungsrangfolge geändert werden.

Einlagensicherungssystemen nicht möglich, die verfügbaren Finanzmittel dieser Systeme effizienter und wirksamer für andere Interventionen als für die Erstattung gedeckter Einlagen im Insolvenzfall zu verwenden, namentlich im Rahmen von Abwicklungen, alternativen Maßnahmen bei Insolvenz oder präventiven Maßnahmen. Deshalb sollte der Rang von Einlagen in der gegenwärtigen Forderungsrangfolge geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Inmitten der sich wandelnden Finanzlandschaft verbessert die Änderung der Rangfolge der Gläubiger in

	Verbindung mit der Streichung des „Supervorrangs“ des Einlagensicherungssystems die Zugänglichkeit der Einlagensicherungssysteme und des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) gegenüber dem traditionellen Rückgriff auf öffentliche Unterstützung, und ebnet zudem den Weg für finanziell klügere Lösungen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Finanzinstituten.

Or. en

Änderungsantrag 110
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem einstufigen Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 111
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem einstufigen Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 112
Markus Ferber, Othmar Karas, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem***	(38) Die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei

eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem einstufigen Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen ***sollte*** weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Or. en

Änderungsantrag 113
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem ***eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem einstufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ***ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird***. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem ***ein zweistufiger*** Ansatz eingeführt wird, bei dem alle ***gedeckten*** Einlagen ***und der Teil der erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, der die Deckungssumme gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU übersteigt,*** einen höheren Rang erhalten als ***andere Einlagen und*** gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ***die beide gleichrangig sein sollten***. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität

eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Or. en

Begründung

Unterstützung für die Einführung eines zweistufigen Systems, bei dem das richtige Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Schlagkraft des Einlagensicherungssystems im Rahmen der Kostenoptimierungsprüfung und der Kontrolle des moralischen Risikos aufseiten großer Einleger gefunden wird, die wie jeder andere vorrangige unbesicherte Anleger behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 114
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem ***einstufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem ***alle*** Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen***, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird***. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem ***zweistufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem ***die*** Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Or. en

Änderungsantrag 115
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem ***einstufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen***, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten von Einlagen differenziert wird***. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem ***zweistufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem alle Einlagen einen höheren Rang erhalten als gewöhnliche unbesicherte Forderungen. Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Or. en

Änderungsantrag 116
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem ***eine allgemeine Einlegerpräferenz mit einem einstufigen*** Ansatz eingeführt wird, bei dem ***alle*** Einlagen einen höheren Rang erhalten als ***gewöhnliche unbesicherte Forderungen, ohne dass zwischen den unterschiedlichen Arten*** von ***Einlagen differenziert wird.*** Zugleich sollte die Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei	(38) Der Rang aller Einlagen sollte vollständig harmonisiert werden, indem ***ein zweistufiger*** Ansatz eingeführt wird, bei dem ***erstattungsfähige*** Einlagen***, Einlagensicherungssysteme und Unternehmenseinlagen, die zu Zahlungs- und Abwicklungszwecken gehalten werden,*** einen höheren Rang erhalten als ***nicht erstattungsfähige Einlagen und zu Anlagezwecken gehaltene Einlagen*** von ***Großunternehmen.*** Zugleich sollte die

Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.	Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen bei Abwicklungen, Insolvenzen und präventiven Maßnahmen weiterhin nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die einschlägige Konditionalität eingehalten und insbesondere die Kostenoptimierungsprüfung („Least Cost Test“) bestanden wird.

Or. en

Änderungsantrag 117
Markus Ferber, Othmar Karas, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Eine allgemeine Einlegerpräferenz wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Einlegerpräferenz die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem sie diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen, und indem sie den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres	***entfällt***

Risiko besteht, dass die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird. Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, den gesamten Einlagenvertrag in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Or. en

Änderungsantrag 118
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Eine allgemeine Einlegerpräferenz wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Einlegerpräferenz die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem sie diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen, und indem sie den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres Risiko besteht, dass die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird. Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder	***entfällt***

umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, den gesamten Einlagenvertrag in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Or. en

Begründung

Unterstützung für die Einführung eines zweistufigen Systems, bei dem das richtige Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Schlagkraft des Einlagensicherungssystems im Rahmen der Kostenoptimierungsprüfung und der Kontrolle des moralischen Risikos aufseiten großer Einleger gefunden wird, die wie jeder andere vorrangige unbesicherte Anleger behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 119
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Eine allgemeine Einlegerpräferenz wird dazu beitragen, das Vertrauen der	***entfällt***

Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Einlegerpräferenz die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem sie diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen, und indem sie den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres Risiko besteht, dass die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird. Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die

allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, den gesamten Einlagenvertrag in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 120
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Eine allgemeine Einlegerpräferenz*** wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im	(39) ***Ein zweistufiger Ansatz*** wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im

Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass ***eine allgemeine Einlegerpräferenz*** die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem ***sie*** diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen, und indem ***sie*** den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres Risiko besteht, dass die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird. ***Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, den gesamten Einlagenvertrag in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die***

Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass ***ein zweistufiger Ansatz*** die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem ***er*** diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen, und indem ***er*** den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres Risiko besteht, dass die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird.

Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Or. en

Änderungsantrag 121
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Eine allgemeine Einlegerpräferenz wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Einlegerpräferenz die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem sie diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen***, und indem sie den aus diesen Mechanismen benötigten Finanzierungsbetrag verringert, da im Falle des Bail-ins gewöhnlicher unbesicherter Schuldtitel ein geringeres Risiko besteht, dass die Regel, wonach***	(39) Eine allgemeine Einlegerpräferenz wird dazu beitragen, das Vertrauen der Einleger zu stärken und das Risiko eines Bankenansturms weiter einzudämmen. Ein verbesserter Einlegerschutz steht auch in Einklang mit der zentralen Rolle von Einlagen in der Realwirtschaft als primäres Instrument für die Ersparnisbildung und den Zahlungsverkehr sowie im Bankgeschäft, wo Einlagen eine bedeutende Finanzierungsquelle und ein maßgeblicher Faktor für das Vertrauen in das Bankensystem sind, was in Zeiten angespannter Märkte besonders wichtig wird. Hinzu kommt, dass eine allgemeine Einlegerpräferenz die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen verbessert, indem sie diese besser in die Lage versetzt, die Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen zu erfüllen. Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das

kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, verletzt wird. Würden Einlagen aus der insolvenzrechtlichen Kategorie „gewöhnliche unbesicherte Forderungen“ herausgenommen, würde dies die Bail-in-Fähigkeit der übrigen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen erhöhen, da das Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, ***den gesamten Einlagenvertrag*** in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Risiko einer Verletzung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, minimiert würde. Indem die allgemeine Einlegerpräferenz die Wahrscheinlichkeit verringern würde, dass Einlagen herabgeschrieben oder umgewandelt werden müssten, um den Zugang zu den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, würde sie dazu beitragen, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Bail-in-Instruments sowie die Transparenz und Rechtssicherheit des Abwicklungsrahmens zu erhöhen. Die allgemeine Einlegerpräferenz würde auch die Glaubwürdigkeit von Übertragungsstrategien im Abwicklungsfall erhöhen, da es durch sie leichter würde, ***mehr Einlagen*** in die auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Verbindlichkeiten einzubeziehen, was sowohl für die Kundenbeziehung als auch für den Franchise-Wert des in Abwicklung befindlichen Instituts vorteilhaft wäre. Zu guter Letzt wäre eine vollständige Harmonisierung des Einlegerrangs in der Insolvenz auch mit Blick auf grenzübergreifende Situationen und den Aspekt der Wettbewerbsgleichheit von Vorteil.

Or. en

Änderungsantrag 122
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Ein einstufiger Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren trägt zu einem effizienteren und kostengünstigeren Schutz aller Einlagen bei. Bei gedeckten Einlagen macht es dieser Ansatz leichter, aus dem Einlagensicherungssystem andere Maßnahmen als die Erstattung gedeckter Einlagen zu finanzieren, die mit Blick auf die Wahrung des Zugangs zu den Einlagegeldern wirksamer und weniger disruptiv sein können, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. Bei nicht gedeckten Einlagen erleichtert dieser Ansatz deren Schutz, wenn er zur Wahrung der Finanzstabilität und des Einlegervertrauens erforderlich ist. Indem dieser Ansatz eine flexiblere Nutzung dieser potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er schließlich auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 123
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Ein einstufiger Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren trägt zu einem effizienteren und kostengünstigeren Schutz aller Einlagen bei. Bei gedeckten Einlagen macht es dieser Ansatz leichter, aus dem Einlagensicherungssystem andere Maßnahmen als die Erstattung gedeckter Einlagen zu finanzieren, die mit Blick auf die Wahrung des Zugangs zu den Einlagegeldern wirksamer und weniger disruptiv sein können, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. Bei nicht gedeckten Einlagen erleichtert dieser Ansatz deren Schutz, wenn er zur Wahrung der Finanzstabilität und des Einlegervertrauens erforderlich ist. Indem dieser Ansatz eine flexiblere Nutzung dieser potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er schließlich auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 124
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Ein einstufiger Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren trägt zu einem effizienteren und kostengünstigeren Schutz aller Einlagen bei. Bei gedeckten Einlagen macht es dieser Ansatz leichter, aus dem Einlagensicherungssystem andere Maßnahmen als die Erstattung gedeckter Einlagen zu finanzieren, die mit Blick auf die Wahrung des Zugangs zu den Einlagegeldern wirksamer und weniger disruptiv sein können, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. Bei nicht gedeckten Einlagen erleichtert dieser Ansatz deren Schutz, wenn er zur Wahrung der Finanzstabilität und des Einlegervertrauens erforderlich ist. Indem dieser Ansatz eine flexiblere Nutzung dieser potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er schließlich auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Unterstützung für die Einführung eines zweistufigen Systems, bei dem das richtige Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Schlagkraft des Einlagensicherungssystems im Rahmen der Kostenoptimierungsprüfung und der Kontrolle des moralischen Risikos aufseiten großer Einleger gefunden wird, die wie jeder andere vorrangige unbesicherte Anleger behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 125
Markus Ferber, Othmar Karas, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Ein einstufiger Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren trägt zu einem effizienteren und kostengünstigeren Schutz aller Einlagen bei. Bei gedeckten Einlagen macht es dieser Ansatz leichter, aus dem Einlagensicherungssystem andere Maßnahmen als die Erstattung gedeckter Einlagen zu finanzieren, die mit Blick auf die Wahrung des Zugangs zu den Einlagegeldern wirksamer und weniger disruptiv sein können, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. Bei nicht gedeckten Einlagen erleichtert dieser Ansatz deren Schutz, wenn er zur Wahrung der Finanzstabilität und des Einlegervertrauens erforderlich ist. Indem dieser Ansatz eine flexiblere Nutzung dieser potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er schließlich auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 126
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Ein ***einstufiger*** Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren ***trägt zu einem effizienteren und kostengünstigeren Schutz aller Einlagen bei. Bei gedeckten Einlagen macht es dieser Ansatz leichter, aus dem Einlagensicherungssystem andere Maßnahmen als die Erstattung gedeckter Einlagen zu finanzieren***, die ***mit Blick auf die Wahrung des Zugangs*** zu den Einlagegeldern ***wirksamer und weniger disruptiv sein können***, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. ***Bei nicht gedeckten Einlagen erleichtert dieser Ansatz deren Schutz, wenn er zur Wahrung der Finanzstabilität und des Einlegervertrauens erforderlich ist.*** Indem dieser Ansatz ***eine flexiblere Nutzung dieser*** potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er ***schließlich*** auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.	(40) Ein ***zweistufiger*** Ansatz für die Vorrangstellung von Einlagen nach dem nationalen Recht über reguläre Insolvenzverfahren ***verbessert die Nutzung von Einlagensicherungssystemen im Zusammenhang mit der Abwicklung und ermöglicht somit eine wirksamere und weniger disruptive Option***, die ***den Zugang*** zu den Einlagegeldern ***schützt***, da sie keine Unterbrechung des Zugangs zu Bankkonten und Zahlungsverkehrsdiensten zur Folge haben. Indem dieser Ansatz ***diese*** potenziell kostengünstigeren Einlegerschutzmechanismen ermöglicht, minimiert er auch den unmittelbaren Auszahlungsbedarf der Einlagensicherungssysteme, sodass deren verfügbare Finanzmittel für den Fall anderer Krisen besser geschützt werden und der Bankensektor, der diese Mittel wiederauffüllen müsste, entlastet wird.

Or. en

Änderungsantrag 127
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Mit dem zweistufigen Rangfolgesystem, das in den Änderungen in dieser Richtlinie betreffend den

Artikel 108 der Richtlinie 2014/59/EU zum Ausdruck kommt, wird sichergestellt, dass Einlagen, die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU von der Deckung ausgeschlossen sind, sowie bestimmte Einlagen von Großunternehmen, die zur Einhaltung von MREL verwendet werden, einen höheren Rang genießen als gewöhnliche nicht abgesicherte Gläubiger, wobei dieser Rang jedoch niedriger ist als der von gedeckten Einlagen, erstattungsfähigen Einlagen von natürlichen Personen und KMU, die die Deckungsgrenze überschreiten, Einlagen von Großunternehmen, die nicht auf die MREL angerechnet werden, sowie Forderungen des Einlagensicherungssystems für gedeckte Einlagen. Dieser mehrstufige Ansatz soll einem breiten Spektrum von Einlegern einen besseren Schutz bieten, der den einzigartigen Merkmalen ihrer Einlagen Rechnung trägt, und gleichzeitig Unternehmen, die nicht unter den derzeitigen Rahmen fallen, die Möglichkeit der Abwicklung eröffnet.

Or. en

Änderungsantrag 128
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der	***entfällt***

Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen weiterhin gewährleistet wäre.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 129
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen weiterhin gewährleistet wäre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 130
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen weiterhin gewährleistet wäre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 131
Markus Ferber, Othmar Karas, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen	***entfällt***

weiterhin gewährleistet wäre.

Or. en

Änderungsantrag 132
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen weiterhin gewährleistet wäre.	(41) Die Änderungen an der Rangfolge von Einlagen und insbesondere die Abschaffung der Vorrangigkeit von gedeckten Einlagen und Forderungen von Einlagensicherungssystemen gegenüber allen anderen ***erstattungsfähigen*** Einlagen würden den Schutz gedeckter Einlagen bei Ausfall nicht beeinträchtigen, da dieser Schutz durch den obligatorischen Ausschluss gedeckter Einlagen von der Verlustabsorption im Abwicklungsfall und letztlich durch die Erstattung aus dem Einlagensicherungssystem im Falle der Nichtverfügbarkeit von Einlagen weiterhin gewährleistet wäre.

Or. en

Begründung

Unterstützung für die Einführung eines zweistufigen Systems, bei dem das richtige Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Schlagkraft des Einlagensicherungssystems im Rahmen der Kostenoptimierungsprüfung und der Kontrolle des moralischen Risikos aufseiten großer Einleger gefunden wird, die wie jeder andere vorrangige unbesicherte Anleger behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 133
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Zwar sind gedeckte Einlagen im Rahmen der Abwicklung vor Verlusten geschützt, andere erstattungsfähige Einlagen könnten jedoch zum Verlustausgleich herangezogen werden. Um natürlichen Personen und Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die über die gedeckten Einlagen hinausgehende erstattungsfähige Einlagen halten, ein gewisses Schutzniveau zu bieten, sollten solche Einlagen in der Rangfolge über dem Rang stehen, den Forderungen gewöhnlicher nicht gedeckter und nicht bevorzugter Gläubiger aufgrund des für reguläre Insolvenzverfahren geltenden nationalen Rechts haben. Die Forderung des Einlagensicherungssystems sollte sogar einen noch höheren Rang aufgrund dieses nationalen Rechts genießen als die genannten Kategorien von erstattungsfähigen Einlagen. Die Harmonisierung der nationalen Insolvenzvorschriften auf diesem Gebiet ist erforderlich, um die Risikoexposition der Abwicklungsfonds der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“ im Sinne dieser Richtlinie auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 134
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Abwicklungsfinanzierungsmechanismen können genutzt werden, um die	***entfällt***

Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung oder des Brückeninstituts zu unterstützen, bei der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Instituts auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden. In diesem Fall kann der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus bei der anschließenden Liquidation des verbleibenden Teils des Instituts oder Unternehmens im regulären Insolvenzverfahren eine Forderung gegenüber dem Restinstitut oder Restunternehmen haben. Dies kann der Fall sein, wenn der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Zusammenhang mit Verlusten genutzt wird, die andernfalls von den Gläubigern zu tragen gewesen wären, insbesondere auch wenn er dabei genutzt wird, um Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu garantieren oder die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu decken. Um sicherzustellen, dass die im Restinstitut oder Restunternehmen verbleibenden Anteilseigner und Gläubiger die Verluste des in Abwicklung befindlichen Instituts tatsächlich absorbieren und die Möglichkeit von Rückzahlungen an das abwicklungsspezifische Sicherheitsnetz im Insolvenzfall verbessern, sollten diese Forderungen des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gegenüber dem verbleibenden Teil des Instituts oder Unternehmens sowie Forderungen, die sich aus ordnungsgemäß getätigten angemessenen Ausgaben ergeben, bei der Insolvenz gegenüber den Forderungen aus Einlagen und gegenüber den Forderungen des Einlagensicherungssystems Vorrang genießen. Da Entschädigungen für Anteilseigner und Gläubiger im Rahmen von Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

aufgrund von Verstößen gegen die Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, darauf abzielen, Ergebnisse von Abwicklungsmaßnahmen zu kompensieren, sollten diese Entschädigungen keine Forderungen gegenüber diesen Mechanismen begründen.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 135
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um ausreichende Flexibilität zu gewährleisten und Interventionen von Einlagensicherungssystemen zur Unterstützung der Nutzung der Abwicklungsinstrumente zu erleichtern, wenn diese zum Marktaustritt des in Abwicklung befindlichen Instituts führen und nötig sind, um Verluste für die Einleger zu verhindern, sollten bestimmte Aspekte der Nutzung von Einlagensicherungssystemen im Abwicklungsfall präzisiert werden. Insbesondere gilt es zu präzisieren, dass das Einlagensicherungssystem in bestimmten Fällen und unter klaren Bedingungen genutzt werden kann, um Übertragungsgeschäfte zu unterstützen, die Einlagen umfassen, einschließlich erstattungsfähiger Einlagen oberhalb der	***entfällt***

Deckungssumme des Einlagensicherungssystems, sowie Einlagen, die von der Erstattung durch ein Einlagensicherungssystem ausgenommen sind. Der Beitrag des Einlagensicherungssystems sollte darauf abzielen, den Fehlbetrag zwischen dem Wert der auf einen Erwerber oder ein Brückeninstitut übertragenen Vermögenswerte und dem Wert der übertragenen Einlagen zu decken. Muss der Erwerber im Zuge der Transaktion einen Beitrag leisten, um die Kapitalneutralität der Transaktion zu gewährleisten und seine Kapitalanforderungen weiterhin zu erfüllen, sollte es dem Einlagensicherungssystem ebenfalls gestattet sein, zu diesem Zweck einen Beitrag zu leisten. Die Unterstützung aus dem Einlagensicherungssystem für eine Abwicklungsmaßnahme sollte bar oder mit anderen Mitteln, etwa durch Garantien oder Verlustbeteilungsvereinbarungen, geleistet werden, die geeignet sind, die Auswirkungen der Unterstützung auf die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems zu minimieren, und die es zugleich ermöglichen, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems seinen Zweck erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 136
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um ausreichende Flexibilität zu gewährleisten und Interventionen von Einlagensicherungssystemen zur	***entfällt***

Unterstützung der Nutzung der Abwicklungsinstrumente zu erleichtern, wenn diese zum Marktaustritt des in Abwicklung befindlichen Instituts führen und nötig sind, um Verluste für die Einleger zu verhindern, sollten bestimmte Aspekte der Nutzung von Einlagensicherungssystemen im Abwicklungsfall präzisiert werden. Insbesondere gilt es zu präzisieren, dass das Einlagensicherungssystem in bestimmten Fällen und unter klaren Bedingungen genutzt werden kann, um Übertragungsgeschäfte zu unterstützen, die Einlagen umfassen, einschließlich erstattungsfähiger Einlagen oberhalb der Deckungssumme des Einlagensicherungssystems, sowie Einlagen, die von der Erstattung durch ein Einlagensicherungssystem ausgenommen sind. Der Beitrag des Einlagensicherungssystems sollte darauf abzielen, den Fehlbetrag zwischen dem Wert der auf einen Erwerber oder ein Brückeninstitut übertragenen Vermögenswerte und dem Wert der übertragenen Einlagen zu decken. Muss der Erwerber im Zuge der Transaktion einen Beitrag leisten, um die Kapitalneutralität der Transaktion zu gewährleisten und seine Kapitalanforderungen weiterhin zu erfüllen, sollte es dem Einlagensicherungssystem ebenfalls gestattet sein, zu diesem Zweck einen Beitrag zu leisten. Die Unterstützung aus dem Einlagensicherungssystem für eine Abwicklungsmaßnahme sollte bar oder mit anderen Mitteln, etwa durch Garantien oder Verlustbeteilungsvereinbarungen, geleistet werden, die geeignet sind, die Auswirkungen der Unterstützung auf die verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungssystems zu minimieren, und die es zugleich ermöglichen, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems seinen Zweck

erfüllt.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 137
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden. Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung ermittelt wird, welche Behandlung das	***entfällt***

Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 138
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte ***bestimmten*** Grenzen unterliegen. ***Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden. Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird,***	(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte ***äußerst strengen*** Grenzen unterliegen.

gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Or. en

Änderungsantrag 139
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden. Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung	(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen

der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden. Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen	(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden***, unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschließlich des Zeitwerts des Geldes sowie der Verzögerungen bei der Wiedereinziehung von Mitteln und der erwarteten Einziehungsquoten in Insolvenzverfahren, und zwar auf der Grundlage der nationalen Besonderheiten***. Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren

nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden.	(44) Der Beitrag des Einlagensicherungssystems im Abwicklungsfall sollte bestimmten Grenzen unterliegen. Erstens sollte sichergestellt werden, dass die Verluste, die das Einlagensicherungssystem infolge einer Intervention im Abwicklungsfall zu tragen haben könnte, nicht höher sind als die Verluste, die das Einlagensicherungssystem im Insolvenzfall zu trägen hätte, wenn es gedeckte Einleger entschädigen und in deren Ansprüche auf die Vermögenswerte des Instituts eintreten würde. Dieser Betrag sollte auf Basis der Kostenoptimierungsprüfung nach den Kriterien und der Methode der Richtlinie 2014/49/EU ermittelt werden.

Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn ***bei der nachträglichen Bewertung der Einhaltung der Regel, wonach kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als bei der Insolvenz, und einer dem Einlagensicherungssystem gegebenenfalls zustehenden Entschädigung*** ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Diese Kriterien und diese Methode sollten auch herangezogen werden, wenn ermittelt wird, welche Behandlung das Einlagensicherungssystem erfahren hätte, wenn das Institut in ein reguläres Insolvenzverfahren eingetreten wäre. Zweitens sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen den auf einen Käufer oder ein Brückeninstitut zu übertragenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nicht höher sein als die Differenz zwischen den übertragenen Vermögenswerten und den übertragenen Einlagen und Verbindlichkeiten, die im Insolvenzfall denselben oder einen höheren Rang hätten als diese Einlagen. So wäre sichergestellt, dass der Beitrag des Einlagensicherungssystems einzig zu dem Zweck verwendet wird, gegebenenfalls Verluste für die ***unter die Einlagensicherung fallenden*** Einleger zu vermeiden, nicht jedoch um Gläubiger zu schützen, die im Insolvenzfall gegenüber ***erstattungsfähigen*** Einlagen nachrangig wären. Unterdessen sollte die Summe aus dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zur Deckung der Differenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem Beitrag des Einlagensicherungssystems zu den Eigenmitteln des übernehmenden Unternehmens nicht über die Kosten hinausgehen, die laut Kostenoptimierungsprüfung für die Entschädigung gedeckter Einleger entstehen würden.

Or. en

Begründung

Unterstützung für die Einführung eines zweistufigen Systems, bei dem das richtige Gleichgewicht zwischen der Erhöhung der Schlagkraft des Einlagensicherungssystems im Rahmen der Kostenoptimierungsprüfung und der Kontrolle des moralischen Risikos aufseiten

großer Einleger gefunden wird, die wie jeder andere vorrangige unbesicherte Anleger behandelt werden sollten.

Änderungsantrag 142
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Es sollte festgelegt werden, dass das Einlagensicherungssystem im Abwicklungsfall nur dann zu einer Übertragung anderer Verbindlichkeiten als gedeckter Einlagen beitragen darf, wenn die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gelangt, dass andere Einlagen als gedeckte Einlagen weder in den Bail-in einbezogen werden noch bei dem verbleibenden Teil des in Abwicklung befindlichen Institutes belassen werden können, der liquidiert wird. Insbesondere sollte die Abwicklungsbehörde die Möglichkeit haben, diese Einlagen von der Verlustzuweisung auszunehmen, wenn diese Ausnahme unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche zu wahren, oder wenn sie erforderlich ist, um eine breite Ansteckung und finanzielle Instabilität zu vermeiden, die eine schwere Störung der Wirtschaft der Union oder eines Mitgliedstaats verursachen könnten. Dieselben Gründe sollten maßgeblich dafür sein, ob bail-in-fähige Verbindlichkeiten, die gegenüber Einlagen nachrangig sind, in die Übertragung auf einen Erwerber oder ein Brückeninstitut einbezogen werden. In diesem Fall sollte die Übertragung dieser bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nicht durch den Beitrag des Einlagensicherungssystems unterstützt werden. Falls eine finanzielle Unterstützung für die Übertragung dieser	***entfällt***

bail-in-fähigen Verbindlichkeiten benötigt wird, sollte diese Unterstützung über den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus bereitgestellt werden.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 143
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame	***entfällt***

Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.

Or. en

Änderungsantrag 144
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und	***entfällt***

Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Ausweitung der Kofinanzierung durch Einlagensicherungsfonds ist abzulehnen. Insbesondere in Verbindung mit der vorgeschlagenen Ausweitung des Einlegerschutzes auf ungesicherte Einlagen – was dem Mandat zuwiderläuft – kann dies schwerwiegende Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf haben und zu einer finanziellen Erschöpfung der Einlagensicherungssysteme führen.

Änderungsantrag 145
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) ***Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann.*** Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, ***zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems*** mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. ***Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen***	(46) Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen.

sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.

Or. en

Änderungsantrag 146
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es ***genauer festzulegen***, ***wie*** der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***angerechnet werden kann***. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, ***zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems*** mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. ***Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der***	(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es ***klarzustellen***, ***dass*** der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen ***nicht angerechnet wird***. ***Nur*** wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen

Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, ***sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht***, ***da*** die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die ***sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet***.

Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, ***ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung***, ***dass*** die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die ***sicherstellt, dass eine Abwicklung weiterhin durchführbar ist***.

Or. en

Änderungsantrag 147
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben,	(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn ***das Einlagensicherungssystem mit der Gefahr eines Liquiditätsengpasses konfrontiert ist und wenn*** der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch

zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.

Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um ***nach Genehmigung durch die Abwicklungsbehörden*** eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems ***zunächst*** auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen***, und später über einen angemessenen Zeitraum um den Betrag ergänzt werden, der notwendig ist, um den Beitrag aus dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zurückzuzahlen***. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.

Or. en

Begründung

OPTION 1 : Bridge in liquidity support to the DGS: (Low level of ambition in CMDI package

to harmonize crisis management) : The bridge needs to be negotiated hand in hand with the level of ambition on the rest of the review. If there is support for a material expansion of the scope of resolution, for a robust MREL requirement for new transfer tool with market exit, and further conditionalities on the alternative and preventive measures that have been used in the past to circumvent resolution, then it would be appropriate to introduce a loss sharing mechanism to offset part of the cost of the LCT intervention of the DGS with the support of the resolution financing arrangement/SRF.

Änderungsantrag 148
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen. Um sicherzustellen, dass die	(46) Angesichts der Möglichkeit, Einlagensicherungssysteme im Abwicklungsfall zu nutzen, gilt es genauer festzulegen, wie der Beitrag des Einlagensicherungssystems bei der Berechnung der Anforderungen für den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angerechnet werden kann. Wenn der Beitrag, den die Anteilseigner und Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch Kürzungen, Herabschreibungen oder Umwandlungen ihrer Verbindlichkeiten geleistet haben, zusammen mit dem Beitrag des Einlagensicherungssystems mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts einschließlich Eigenmittel ausmacht, sollte das Institut den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus in Anspruch nehmen und darüber weitere Finanzmittel erhalten können, wenn dies erforderlich ist, um eine wirksame Abwicklung gemäß den Abwicklungszielen sicherzustellen. Sind diese Bedingungen erfüllt, sollte der Beitrag des Einlagensicherungssystems auf den Betrag begrenzt werden, der notwendig ist, um den Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu ermöglichen ***und die gedeckten Einlagen***

Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet.	***abzuschirmen, falls sie nicht vor einem Bail-in geschützt sind***. Um sicherzustellen, dass die Abwicklung weiterhin vorwiegend aus internen Ressourcen des Instituts finanziert wird, und um Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren, sollte die Möglichkeit, den Beitrag des Einlagensicherungssystems zu nutzen, um den Zugang zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sicherzustellen, jenen Instituten vorbehalten sein, für die der Abwicklungsplan oder der Gruppenabwicklungsplan bei Ausfall keine geordnete Abwicklung vorsieht, da die von den Abwicklungsbehörden für diese Institute festgesetzte MREL in einer Höhe festgelegt wurde, die sowohl die Verlustabsorptions- als auch die Rekapitalisierungsbeträge beinhaltet***, und das nur in Fällen, in denen das betreffende Institut mindestens einmal die MREL-Anforderungen in vollem Umfang erfüllt hat***.

Or. en

Begründung

OPTION 2: Brücke in der Verlustbeteiligung zwischen Einlagensicherungssystemen und Abwicklungsfonds/SRF: (Hohes Ambitionsniveau des CMDI-Pakets zur Harmonisierung des Krisenmanagements): Die Brücke muss Hand in Hand mit dem Ambitionsniveau im weiteren Verlauf der Überprüfung ausgehandelt werden. Wenn das Ambitionsniveau für den Rest des Pakets begrenzter sind, sollte die Intervention des Abwicklungsfonds/SRF unter der Brücke als Liquiditätshilfe für das betreffende Einlagensicherungssystem konzipiert werden, das den entsprechenden Betrag nach einem bestimmten Zeitraum an den Abwicklungsfonds/SRF zurückzahlen müsste.

Änderungsantrag 149
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen‘: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen‘: Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler ***Ebene*** oder ***auf*** regionaler Ebene ***in erheblichem Umfang*** zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte***. Für die Zwecke dieser Nummer wird die regionale Ebene unter Bezugnahme auf die Gebietseinheit bewertet, die den Gebietseinheiten der Ebene 1 oder 2 der gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS-Ebene 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates* entspricht***; **** Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 150
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene ***zur Folge hat***, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler ***zur Folge hat,*** oder ***wenn die Störung von Dienstleistungen auf*** regionaler Ebene ***ein erhebliches Risiko einer Systemkrise auf nationaler Ebene mit sich bringt***, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Begründung

Es ist kaum möglich, dass die Finanzstabilität lediglich auf regionaler Ebene beeinträchtigt wird. Vielmehr sollten Beeinträchtigungen kritischer Funktionen auf regionaler Ebene berücksichtigt werden, die letztendlich zu einer Systemkrise führen können (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten).

Änderungsantrag 151
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der

grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene ***zur Folge hat***, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler ***zur Folge hat,*** oder ***wenn die Unterbrechung von Dienstleistungen auf*** regionaler Ebene ***ein erhebliches Risiko einer Systemkrise auf nationaler Ebene mit sich bringt***, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Begründung

Es ist kaum möglich, dass die Finanzstabilität als solche lediglich auf regionaler Ebene betroffen ist. Vielmehr sollten Beeinträchtigungen kritischer Funktionen auf regionaler Ebene berücksichtigt werden, die letztendlich zu einer Systemkrise führen können (im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten).

Änderungsantrag 152
Ralf Seekatz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe ***wahrscheinlich*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder ***nach Ermessen der Mitgliedstaaten auf*** regionaler Ebene zur Folge hat,

Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Änderungsantrag 153
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität***, relativen Bedeutung in einem bestimmten Wirtschaftszweig*** oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler oder regionaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Änderungsantrag 154
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf ***nationaler*** oder ***regionaler*** Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf ***Unionsebene*** oder ***nationaler*** Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Begründung

Kritische Funktionen sollten sich auf die Finanzstabilität auf Unionsebene oder nationaler Ebene und nicht auf regionaler Ebene beschränken.

Änderungsantrag 155
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler

oder regionaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Begründung

Die Abwicklung sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen die Finanzstabilität gefährdet ist.

Änderungsantrag 156
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Änderungsantrag 157
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler ***oder regionaler*** Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;	35. ‚kritische Funktionen': Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte, deren Einstellung aufgrund der Größe, des Marktanteils, der externen und internen Verflechtungen, der Komplexität oder der grenzüberschreitenden Tätigkeiten eines Instituts oder einer Gruppe wahrscheinlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Unterbrechung von für die Realwirtschaft wesentlichen Dienstleistungen oder eine Störung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene zur Folge hat, besonders mit Blick auf die Substituierbarkeit dieser Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Geschäfte;

Or. en

Änderungsantrag 158
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 90 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Folgende Nummer wird eingefügt:
	90a. „bedeutende Zweigstellen" eine Zweigstelle eines Kreditinstituts, die gemäß Artikel 51 der Richtlinie 2013/36/EU in einem Aufnahmemitgliedstaat als bedeutend angesehen wird;

Or. en

Änderungsantrag 159
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 93 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
93a. ‚Einlage' für die Zwecke von Artikel 108 und 109 eine Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/49/EU;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da es keine einstufige allgemeine Einlegerpräferenz gibt, reicht der Verweis auf bestehende Bestimmungen aus.

Änderungsantrag 160
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 93 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Folgende Nummer wird eingefügt:
	93b. „gesamte Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel" die gesamten Verbindlichkeiten im Sinne von Abschnitt 3 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates oder im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten internationalen Rechnungslegungsstandards, einschließlich der Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, im Falle von Instituten, die Förderdarlehen

vergeben, die Verbindlichkeiten des vermittelnden Instituts gegenüber der ursprünglichen oder einer anderen Förderbank oder einem anderen vermittelnden Institut sowie die Verbindlichkeiten der Förderbank gegenüber ihren Finanzgebern ausgeschlossen, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten entsprechende Förderdarlehen des betreffenden Instituts gegenüberstehen;

Or. en

Begründung

Änderungen der Bestimmung des Begriffs für „gesamte Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel“, „Förderbank“, „Förderdarlehen“ und „vermittelndes Institut“, in Verbindung zu lesen: Durchleitungsverbindlichkeiten aus Förderdarlehen sind von den MREL-Berechnungen ausgenommen.

Änderungsantrag 161
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 97 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Folgende Nummer wird eingefügt:
	97a. „Privatkundeneinlage“ eine Einlage, die von einer natürlichen Person oder einem kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU gehalten wird;

Or. en

Änderungsantrag 162
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 93 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Folgende Nummer wird eingefügt:
	93c. „Förderbank" jedes bzw. jede von der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats geschaffenes Unternehmen bzw. geschaffene Stelle, das bzw. die auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis Förderdarlehen gewährt, um die Gemeinwohlziele der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft zu unterstützen, vorausgesetzt, dass die Zentralregierung oder Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens oder der Stelle zu schützen und seine bzw. ihre Existenzfähigkeit während seiner bzw. ihrer gesamten Lebensdauer zu sichern, oder dass mindestens 90 % seiner bzw. ihrer ursprünglichen Finanzierung oder das von ihm bzw. ihr gewährte Förderdarlehen direkt oder indirekt von der Zentralregierung oder Gebietskörperschaft des Mitgliedstaats garantiert wird;

Or. en

Begründung

Änderungen der Bestimmung des Begriffs für „gesamte Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel", „Förderbank", „Förderdarlehen" und „vermittelndes Institut", in Verbindung zu lesen: Durchleitungsverbindlichkeiten aus Förderdarlehen sind von den MREL-Berechnungen ausgenommen.

Änderungsantrag 163
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 97 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Folgende Nummer wird eingefügt:
	97b. „Unternehmenskundeneinlage für Zahlungs- und Abwicklungszwecke“ eine von einer juristischen Person gehaltene Einlage, die alle folgenden Merkmale aufweist:
	a) sie ist auf Verlangen zum Nennwert auszuzahlen;
	b) sie ist zur Erbringung von Zahlungs- und Abwicklungsdiensten geeignet;
	c) sie wirft keine Zinsen ab;
	d) sie ist kein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU;

Or. en

Änderungsantrag 164
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e c (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 93 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Folgende Nummer wird eingefügt:
	93d. „Förderdarlehen“ ein von einer Förderbank oder über ein vermittelndes Institut auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis gewährtes Darlehen zur Unterstützung der Gemeinwohlziele einer Zentralregierung oder Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats;

Or. en

Begründung

Änderungen der Bestimmung des Begriffs für „gesamte Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel“, „Förderbank“, „Förderdarlehen“ und „vermittelndes Institut“, in Verbindung zu lesen: Durchleitungsverbindlichkeiten aus Förderdarlehen sind von den MREL-Berechnungen ausgenommen.

Änderungsantrag 165
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e c (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 97 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Folgende Nummer wird eingefügt:
	97c. „sonstige Unternehmenskundeneinlage“ eine von einer juristischen Person gehaltene Einlage, bei der es sich nicht um eine Unternehmenseinlage für Zahlungs- und Abwicklungszwecke handelt;

Or. en

Änderungsantrag 166
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe e d (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 93 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) Folgende Nummer wird eingefügt:
	93e. „vermittelndes Institut“ ein Kreditinstitut, das Förderdarlehen vermittelt, wobei es diese jedoch nicht als

Kredite an Endkunden ausreicht;“

Or. en

Begründung

Änderungen der Bestimmung des Begriffs für „gesamte Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel“, „Förderbank“, „Förderdarlehen“ und „vermittelndes Institut“, in Verbindung zu lesen: Durchleitungsverbindlichkeiten aus Förderdarlehen sind von den MREL-Berechnungen ausgenommen.

Änderungsantrag 167
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt es in den 12 Monaten nach der letzten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans nicht zu Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1, können die zuständigen Behörden bis zum darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Aktualisierung des Sanierungsplans absehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 168
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt es in den 12 Monaten nach der	Kommt es in den 12 Monaten nach der

letzten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans nicht zu Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1, ***können*** die zuständigen Behörden bis zum darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Aktualisierung des Sanierungsplans ***absehen***.	letzten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans nicht zu Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1, ***sehen*** die zuständigen Behörden bis zum darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Aktualisierung des Sanierungsplans ***ab***.

Or. en

Änderungsantrag 169
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt es in den 12 Monaten nach der letzten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans nicht zu Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1, ***können*** die zuständigen Behörden bis zum darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Aktualisierung des Sanierungsplans ***absehen***.	Kommt es in den 12 Monaten nach der letzten jährlichen Aktualisierung des Sanierungsplans nicht zu Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1, ***sehen*** die zuständigen Behörden bis zum darauffolgenden Zwölfmonatszeitraum ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Aktualisierung des Sanierungsplans ***ab***.

Or. en

Begründung

Es wäre eher sinnvoll, die Anforderung des Artikels 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Entwurfs der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten verbindlich und nicht freiwillig zu gestalten.

Änderungsantrag 170
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Unterstützung aus einem Einlagensicherungssystem, unabhängig von der Form der Intervention.

Or. en

Begründung

Die Aufbaupläne dürfen keine Form der externen Unterstützung vorsehen, und auch Präventivmaßnahmen des Einlagensicherungssystems, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 32c fallen, sollten aufgenommen werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu wahren.

Änderungsantrag 171
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In Sanierungsplänen wird gegebenenfalls analysiert, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, die nicht gemäß Absatz 3 vom Anwendungsbereich des Sanierungsplans ausgenommen sind, und es werden die Vermögenswerte aufgezeigt, die voraussichtlich als Sicherheiten dienen können.	(4) In Sanierungsplänen wird gegebenenfalls analysiert, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die Nutzung von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, die nicht gemäß Absatz 3 vom Anwendungsbereich des Sanierungsplans ausgenommen sind, und es werden ***regelmäßig und mindestens vierteljährlich*** die Vermögenswerte aufgezeigt, die voraussichtlich als Sicherheiten dienen können.

Or. en

Änderungsantrag 172
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 5 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten können ***vorschreiben***, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen das Institut Vertragspartei ist.	***„Die*** Mitgliedstaaten ***schreiben*** können ***vor***, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, von einem Institut die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, bei denen das Institut Vertragspartei ist.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059)

Änderungsantrag 173
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 5 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 5 wird folgender Absatz 10a eingefügt:
	„(10a) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methode zur Feststellung einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage nach Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder seiner Finanzlage festgelegt werden. Die

EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb von sechs Monaten [bitte 12 nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.“

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 174
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2c. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Die Anwendung der in dem Plan vorgeschlagenen Regelungen ist — unter Berücksichtigung der von dem Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Maßnahmen — mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet, die Überlebensfähigkeit und die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe von Instituten aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.	„a) Die Anwendung der in dem Plan vorgeschlagenen Regelungen ist – unter Berücksichtigung der von dem Institut getroffenen oder geplanten vorbereitenden Maßnahmen – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet, die Überlebensfähigkeit***, Liquidität*** und die Finanzlage des Instituts oder der Gruppe von Instituten aufrechtzuerhalten oder ***in einer angemessenen Frist*** wiederherzustellen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059)

Änderungsantrag 175
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 6 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2d. In Artikel 6 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
(4) Die zuständige Behörde legt der Abwicklungsbehörde den Sanierungsplan vor. Die Abwicklungsbehörde ***kann*** den Sanierungsplan ***prüfen***, um Maßnahmen in dem Sanierungsplan zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der zuständigen Behörde diesbezüglich Empfehlungen geben.	**„**(4) Die zuständige Behörde legt der Abwicklungsbehörde den Sanierungsplan vor. Die Abwicklungsbehörde ***prüft*** den Sanierungsplan, um Maßnahmen in dem Sanierungsplan zu ermitteln, die sich nachteilig auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts auswirken können, und der zuständigen Behörde diesbezüglich Empfehlungen geben.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059)

Änderungsantrag 176
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. In Artikel 6 erhält Absatz 5 folgende Fassung:	3. In Artikel 6 erhält Absatz 5 ***Unterabsatz 1*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 177
Ernest Urtasun

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist oder dass seiner Durchführung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, teilt ***sie*** dem Institut oder dem Mutterunternehmen der Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mit und fordert das Institut auf, innerhalb einer Frist von ***drei Monaten***, die mit Genehmigung der Behörden um einen weiteren Monat verlängert werden kann, einen überarbeiteten Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie diese Unzulänglichkeiten bzw. Hindernisse beseitigt werden.	(5) Gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist oder dass seiner Durchführung wesentliche Hindernisse entgegenstehen, ***oder wenn die Abwicklungsbehörde Empfehlungen gemäß Absatz 4 abgibt,*** teilt ***die zuständige Behörde*** dem Institut oder dem Mutterunternehmen der Gruppe ihre Bewertungsergebnisse mit und fordert das Institut auf, innerhalb einer Frist von ***einem Monat***, die mit Genehmigung der Behörden um einen weiteren Monat verlängert werden kann, einen überarbeiteten Plan vorzulegen, in dem dargelegt wird, wie diese Unzulänglichkeiten bzw. Hindernisse beseitigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 178
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 6 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. In Artikel 6 erhält Absatz 6 folgende Fassung:
(6) Legt das Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die zuständige Behörde zu dem	***„***(6) Legt das Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die zuständige Behörde zu dem

Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, fordert die zuständige Behörde das Institut auf, innerhalb eines ***angemessenen*** Zeitrahmens Änderungen aufzuzeigen, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Durchführung des Sanierungsplans zu beheben.

Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, fordert die zuständige Behörde das Institut auf, innerhalb eines ***festgelegten*** Zeitrahmens Änderungen aufzuzeigen, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Durchführung des Sanierungsplans zu beheben, ***oder weist*** das Institut ***an***, Maßnahmen zu treffen, die sie – unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse und der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts – als verhältnismäßig betrachtet.

Zeigt das Institut solche Änderungen nicht innerhalb des von der zuständigen Behörde vorgegebenen Zeitrahmens auf oder gelangt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen Maßnahmen nicht angemessen beseitigt würden, kann die zuständige Behörde das Institut ***anweisen,*** Maßnahmen zu treffen, die sie — unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse und der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts — als ***erforderlich und*** verhältnismäßig betrachtet.

Unbeschadet des Artikels 104 der Richtlinie 2013/36/EU kann die zuständige Behörde das Institut anweisen,

a) das Risikoprofil des Instituts zu verringern, einschließlich des Liquiditätsrisikos;

Unbeschadet des Artikels 104 der Richtlinie 2013/36/EU kann die zuständige Behörde das Institut anweisen,

a) das Risikoprofil des Instituts zu verringern, einschließlich des Liquiditätsrisikos***, und innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens die Liquiditätsdeckungsquote zu einem***

	bestimmten Wert oberhalb der in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Mindestanforderungen wiederherzustellen;
b) rechtzeitige Rekapitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen;	b) rechtzeitige Rekapitalisierungsmaßnahmen zu ermöglichen;
c) seine Strategie und seinen Organisationsaufbau zu überprüfen;	c) seine Strategie und seinen Organisationsaufbau zu überprüfen;
d) die Refinanzierungsstrategie so zu ändern, dass die Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen erhöht wird;	d) die Refinanzierungsstrategie so zu ändern, dass die Widerstandsfähigkeit der Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen erhöht wird;
e) die Unternehmensverfassung des Instituts zu ändern.	e) die Unternehmensverfassung des Instituts zu ändern.
Die in diesem Absatz enthaltene Liste von Maßnahmen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die zuständigen Behörden zu ermächtigen, zusätzliche Maßnahmen nach nationalem Recht zu treffen.	Die in diesem Absatz enthaltene Liste von Maßnahmen hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die zuständigen Behörden zu ermächtigen, zusätzliche Maßnahmen nach nationalem Recht zu treffen.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 179
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. In Artikel 8 Absatz 2 erhält Unterabsatz 3 folgende Fassung:	***entfällt***
„	
Die EBA kann die zuständigen Behörden auf Antrag einer zuständigen Behörde nach Maßgabe von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei unterstützen, eine gemeinsame Entscheidung	

herbeizuführen.

“

Or. en

Änderungsantrag 180
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Für die Zwecke der Artikel 5 bis 8 verlangen die zuständigen Behörden, dass jeder Sanierungsplan ein von dem Institut erstelltes Rahmenwerk von Indikatoren enthält, in dem festgelegt ist, ab welchen Schwellenwerten die im Plan genannten geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können. Diese Indikatoren werden von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Sanierungspläne nach Maßgabe der Artikel 6 und 8 vereinbart. Die Indikatoren können qualitativer oder quantitativer Art sein, beziehen sich auf die Finanzlage eines Instituts und müssen leicht zu überwachen sein. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute geeignete Regelungen für die regelmäßige Überwachung der Indikatoren einführen.	**„**(1) Für die Zwecke der Artikel 5 bis 8 verlangen die zuständigen Behörden, dass jeder Sanierungsplan ein von dem Institut erstelltes Rahmenwerk von Indikatoren enthält, in dem festgelegt ist, ab welchen Schwellenwerten die im Plan genannten geeigneten Maßnahmen ergriffen werden können***. Die Indikatoren umfassen mindestens eine Reihe von gemäß Artikel 27 entwickelten Auslösern***. Diese Indikatoren werden von den zuständigen Behörden bei der Bewertung der Sanierungspläne nach Maßgabe der Artikel 6 und 8 vereinbart. Die Indikatoren können qualitativer oder quantitativer Art sein, beziehen sich auf die Finanzlage eines Instituts und müssen leicht zu überwachen sein. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute geeignete Regelungen für die regelmäßige Überwachung der Indikatoren einführen.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 181
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 10 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„ca) jegliche Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen“

Or. en

Begründung

Interne Ressourcen sollten weiterhin die erste Verteidigungslinie bilden. Folglich sollte jede externe Finanzierung, einschließlich der Inanspruchnahme von Einlagensicherungssystemen im Abwicklungsfall, nur im Falle ungeplanter Lücken bei den Ressourcen unter den geltenden Bedingungen verwendet werden. Folglich sollte bei der Abwicklungsplanung und der MREL-Kalibrierung nicht davon ausgegangen werden, dass bei der Abwicklung Mittel des Einlagensicherungssystems verwendet werden.

Änderungsantrag 182
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4b. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Anlässlich der Erstellung des Abwicklungsplans zeigt die Abwicklungsbehörde alle wesentlichen Abwicklungshindernisse auf und erläutert, sofern dies ***erforderlich und*** verhältnismäßig ist, die relevanten Maßnahmen, mit denen diese Hindernisse	**„**(2) Anlässlich der Erstellung des Abwicklungsplans zeigt die Abwicklungsbehörde alle wesentlichen Abwicklungshindernisse auf und erläutert, sofern dies verhältnismäßig ist, die relevanten Maßnahmen, mit denen diese Hindernisse nach Maßgabe des Kapitels II

nach Maßgabe des Kapitels II dieses Titels beseitigt werden können.	dieses Titels beseitigt werden können.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 183
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4c. Artikel 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
4. Im Abwicklungsplan ist zu analysieren, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die ***Nutzung*** von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten in Betracht kommen.	**„**4.Im Abwicklungsplan ist zu analysieren, wie und wann ein Institut unter den in dem Plan genannten Voraussetzungen die ***Inanspruchnahme*** von Zentralbankfazilitäten beantragen kann, und es sind die Vermögenswerte aufzuzeigen, die voraussichtlich als Sicherheiten in Betracht kommen***, wobei für Zwecke der Zentralbankliquidität unter gebührender Berücksichtigung entsprechender Abschläge eine vorsichtige Schätzung des durchschnittlichen jährlichen aggregierten Wertes vorzunehmen ist*.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 184
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4d. Artikel 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
7. Unbeschadet des Artikels 4 sind in dem Abwicklungsplan Optionen für die Anwendung der in Titel IV vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf das jeweilige Institut darzulegen. Der Plan umfasst — soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben —	**„**7.Unbeschadet des Artikels 4 sind in dem Abwicklungsplan Optionen für die Anwendung der in Titel IV vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse auf das jeweilige Institut darzulegen. Der Plan umfasst — soweit möglich und angezeigt mit quantifizierten Angaben —
a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;	a) eine zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans;
	aa) gegebenenfalls eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Institut als Abwicklungseinheit einzustufen ist;
b) eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;	b) eine zusammenfassende Darstellung der seit Vorlage des letzten Abwicklungsplans eingetretenen wesentlichen Veränderungen innerhalb des Instituts;
c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;	c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;
d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;	d) eine Schätzung des Zeitrahmens für die Durchführung jedes einzelnen wesentlichen Aspekts des Plans;
e) eine detaillierte Darstellung der gemäß Absatz 2 und Artikel 15 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;	e) eine detaillierte Darstellung der gemäß Absatz 2 und Artikel 15 vorgenommenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit;
f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 17 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von	f) eine Beschreibung etwaiger nach Artikel 17 verlangter Maßnahmen zum Abbau bzw. zur Beseitigung von

Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 15 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;

h) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet wird, dass die nach Artikel 11 beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen; i) Erläuterungen der Abwicklungsbehörde dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von Folgendem ausgegangen werden darf:

i) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln über die Anwendung der gemäß Artikel 100 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus,

ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder

iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze;

j) eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen möglichen Szenarien und der Zeithorizonte angewandt werden könnten; k) Erläuterungen zu kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten;

l) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen und eine Bewertung der Übertragbarkeit von

Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit, die im Rahmen der nach Artikel 15 vorgenommenen Bewertung festgestellt wurden;

g) eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen, der Kerngeschäftsbereiche und der Vermögenswerte des Instituts;

h) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, durch die gewährleistet wird, dass die nach Artikel 11 beizubringenden Informationen auf dem aktuellen Stand sind und den Abwicklungsbehörden jederzeit zur Verfügung stehen; i) Erläuterungen der Abwicklungsbehörde dazu, wie die Abwicklungsoptionen finanziert werden könnten, wobei nicht von Folgendem ausgegangen werden darf:

i) der Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ***für die Abwicklungseinheit oder Unternehmen, die Teile des Geschäfts erwerben,*** über die Anwendung der gemäß Artikel 100 vorgesehenen Finanzierungsmechanismen hinaus,

ii) Notfallliquiditätshilfe der Zentralbank oder

iii) Liquiditätshilfe der Zentralbank auf der Grundlage nicht standardisierter Bedingungen in Bezug auf Besicherung, Laufzeit und Zinssätze;

j) eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Abwicklungsstrategien, die im Kontext der unterschiedlichen möglichen Szenarien und der Zeithorizonte angewandt werden könnten; k) Erläuterungen zu kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten;

l) eine Beschreibung der Optionen für die Aufrechterhaltung des Zugangs zu Zahlungsverkehrs- und Clearingdiensten und anderen Infrastrukturen und eine Bewertung der Übertragbarkeit von

Kundenpositionen;

m) eine Analyse der Auswirkungen des Plans für die Mitarbeiter des Instituts einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Einführung von Verfahren zur Konsultation des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;

n) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;

o) die Mindestanforderungen für die nach Artikel 45 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

p) gegebenenfalls die Mindestanforderungen für die nach Artikel 45 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und vertraglichen Bail-in-Instrumente sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

q) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;

r) gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts zu dem Abwicklungsplan.

Kundenpositionen;

m) eine Analyse der Auswirkungen des Plans für die Mitarbeiter des Instituts einschließlich einer Bewertung damit verbundener Kosten und eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Einführung von Verfahren zur Konsultation des Personals während des Abwicklungsprozesses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nationalen Systeme zum Dialog mit Sozialpartnern;

n) einen Plan für die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit;

o) die Mindestanforderungen für die nach Artikel 45 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

p) gegebenenfalls die Mindestanforderungen für die nach Artikel 45 Absatz 1 erforderlichen Eigenmittel und vertraglichen Bail-in-Instrumente sowie gegebenenfalls einen Stichtag für das Erreichen dieses Niveaus;

pa) eine detaillierte und umfassende Liste der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, einschließlich der Angabe, ob ihre Inhaber als Kleinanleger oder professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU gelten;

pb) eine detaillierte und quantifizierte Liste der gedeckten Einlagen, Einlagen von Privatkunden, Unternehmenseinlagen für Zahlungs- und Abwicklungszwecke und sonstiger Unternehmenseinlagen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummern 95, 97, 98 und 98a;

q) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts;

r) gegebenenfalls Stellungnahmen des Instituts zu dem Abwicklungsplan.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 185
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4e. Artikel 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:
(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, von einem Institut und einem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, deren Partei es ist. Die Abwicklungsbehörde ***kann*** eine Frist ***setzen***, innerhalb deren das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d in der Lage sein muss, die Aufzeichnungen vorzulegen. Für alle Institute und alle Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, gilt dieselbe Frist. Die Abwicklungsbehörde kann beschließen, verschiedene Fristen für verschiedene Arten von Finanzkontrakten im Sinne von Artikel 2 Nummer 100 festzulegen. Dieser Absatz berührt nicht die Informationsbeschaffungsbefugnisse der zuständigen Behörde.	**„**(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörden die Befugnis haben, von einem Institut und einem Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d die Führung detaillierter Aufzeichnungen über Finanzkontrakte zu verlangen, deren Partei es ist. Die Abwicklungsbehörde ***setzt*** eine Frist, innerhalb deren das Institut oder das Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d in der Lage sein muss, die Aufzeichnungen vorzulegen. Für alle Institute und alle Unternehmen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, gilt dieselbe Frist. Die Abwicklungsbehörde kann beschließen, verschiedene Fristen für verschiedene Arten von Finanzkontrakten im Sinne von Artikel 2 Nummer 100 festzulegen. Dieser Absatz berührt nicht die Informationsbeschaffungsbefugnisse der zuständigen Behörde.**“**

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 186
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. In Artikel 10 wird folgender Absatz 8a eingefügt:	***entfällt***
„	
(8a) Die Abwicklungsbehörden beschließen keine Abwicklungspläne, wenn ein Institut nach geltendem nationalen Recht gemäß Artikel 32b liquidiert wird oder Artikel 37 Absatz 6 Anwendung findet.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 187
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 10 Absatz 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	fa) eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Institut als Abwicklungseinheit einzustufen ist, einschließlich einer Erläuterung, wie die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gelangt ist, dass das Institut keine kritischen Funktionen hat;

Or. en

Änderungsantrag 188
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 8a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8a) Die Abwicklungsbehörden beschließen keine Abwicklungspläne, wenn ein Institut nach geltendem nationalen Recht gemäß Artikel 32b liquidiert wird oder Artikel 37 Absatz 6 Anwendung findet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 189
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 8a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8aa) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Website jährlich die Abwicklungspläne der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Institute. Wirtschaftlich sensible Informationen oder Informationen, die durch gesetzliche Vertraulichkeitsbestimmungen geschützt sind, werden von solchen Offenlegungen geschwärzt.

Or. en

Änderungsantrag 190
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 10 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 10 Absatz 9 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Die EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***3. Juli 2015***.	***„Die*** EBA übermittelt der Kommission die entsprechenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum **…** ***[6 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]***.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0059)

Änderungsantrag 191
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Insbesondere müssen die Abwicklungsbehörden befugt sein, neben anderen Informationen die in Abschnitt B des Anhangs genannten Informationen und die dort genannte Analyse anzufordern.	***„Insbesondere*** müssen die Abwicklungsbehörden befugt sein, neben anderen Informationen die in Abschnitt B des Anhangs genannten Informationen und die dort genannte Analyse anzufordern ***und für die Vorlage eine Frist von 24 Stunden zu setzen***.***“***

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 192
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können von den Abwicklungsbehörden nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 ***wird folgender Unterabsatz*** 3 angefügt:	a) In Absatz 1 ***werden folgende Unterabsätze*** 3 ***und 4*** angefügt:
„Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in	„Die Maßnahmen, die in Bezug auf die in

Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können von den Abwicklungsbehörden nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind.**“**	Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Tochterunternehmen zu ergreifen sind, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt, können von den Abwicklungsbehörden nach einem vereinfachten Ansatz festgelegt werden, wenn sich dieser Ansatz nicht negativ auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auswirkt, wobei die Größe des Tochterunternehmens, sein Risikoprofil, das Fehlen kritischer Funktionen und die Gruppenabwicklungsstrategie zu berücksichtigen sind. ***Im Gruppenabwicklungsplan wird auch festgelegt, ob Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei der es sich nicht um die Abwicklungseinheit handelt, als Liquidationseinheiten einzustufen sind. Unbeschadet anderer Faktoren, die von den Abwicklungsbehörden als relevant angesehen werden können, gelten Unternehmen, die kritische Funktionen oder kritische Dienstleistungen erbringen oder wesentliche Tochterunternehmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, nicht als Liquidationseinheiten.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 194
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Gruppenabwicklungsplan wird	„(2) Der Gruppenabwicklungsplan wird

auf der Grundlage der nach Artikel 11 vorgelegten Informationen erstellt.	auf der Grundlage der ***Anforderungen*** nach Artikel ***10 und der nach Artikel*** 11 vorgelegten Informationen erstellt.***“***

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 195
Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe – -a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	-aa) eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Unternehmen der Gruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis d als Abwicklungseinheit einzustufen ist, einschließlich einer Erläuterung, wie die Abwicklungsbehörde zu dem Schluss gelangt ist, dass das Institut keine kritischen Funktionen hat, und wie der Anteil seines Gesamtrisikobetrags und seiner operativen Erträge am Gesamtrisikobetrag und den operativen Erträgen der Gruppe sowie die Verschuldungsquote des Unternehmens der Gruppe im Rahmen der Gruppe berücksichtigt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 196
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstaben a b und a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 3 werden folgende Buchstaben ab und ac eingefügt:
	„ab) werden, sofern eine Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt, mitsamt den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf
	i) andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehörenden, und
	ii) andere Abwicklungsgruppen;
	ac) eine ausführliche Beschreibung der Gründe für die Feststellung, dass ein Unternehmen der Gruppe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis d als Abwicklungseinheit einzustufen ist;“

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 197
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 12 – Absatz 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5a) Die Abwicklungsbehörden beschließen keine Abwicklungspläne, wenn ein Unternehmen nach geltendem nationalen Recht gemäß Artikel 32b liquidiert wird oder Artikel 37 Absatz 6	***entfällt***

Anwendung findet.

Or. en

Änderungsantrag 198
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. In Artikel 13 Absatz 4 erhält Unterabsatz 4 folgende Fassung:	***entfällt***
„	
Die EBA kann die Abwicklungsbehörden auf Antrag einer Abwicklungsbehörde nach Maßgabe von Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 dabei unterstützen, eine gemeinsame Entscheidung herbeizuführen.	
“	

Or. en

Änderungsantrag 199
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Abwicklungsbehörde, die	***„***(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Abwicklungsbehörde, die

aufgrund einer nach den Artikeln 15 und 16 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens nach Anhörung der zuständigen Behörde zu der Feststellung gelangt, dass wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens entgegenstehen, dem betreffenden Unternehmen, der zuständigen Behörde und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ihre Feststellung schriftlich mitteilt.	aufgrund einer nach den Artikeln 15 und 16 durchgeführten Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Unternehmens nach Anhörung der zuständigen Behörde zu der Feststellung gelangt, dass wesentliche Hindernisse der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens entgegenstehen, dem betreffenden Unternehmen, der zuständigen Behörde und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, ihre Feststellung schriftlich mitteilt. ***Der Umstand, dass eine der für den Inhalt der Abwicklungspläne gemäß Artikel 10 Absatz 7 erforderlichen Informationen nicht zur Zufriedenheit der Abwicklungsbehörde bereitgestellt werden kann, wird als wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit betrachtet.“*** ***"***

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 200
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 16a – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9a. In Artikel 16a Absatz 1 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
Artikel 16a	**„**Artikel 16a
Befugnis, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen	Befugnis, bestimmte Ausschüttungen zu untersagen
(1) Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, dass es die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der	(1) Befindet sich ein Unternehmen in der Situation, dass es die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der

Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d der vorliegenden Richtlinie – sofern nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie berechnet – betrachtet wird, so ***hat*** die Abwicklungsbehörde dieses Unternehmens ***die Befugnis,*** einem Unternehmen ***zu untersagen***, gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag („Maximum Distributable Amount“) in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („M-MDA“) durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:	Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d der vorliegenden Richtlinie – sofern nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie berechnet – betrachtet wird, ***oder wenn ein Unternehmen die Anforderungen nach den Artikeln 45c und 45d der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllt, wenn dies gemäß Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie berechnet wird,*** so ***untersagt*** die Abwicklungsbehörde dieses Unternehmens einem Unternehmen, gemäß den Bedingungen der Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels einen höheren Betrag als den nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag („Maximum Distributable Amount“) in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („M-MDA“) durch eine der folgenden Maßnahmen auszuschütten:**“**
	”

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 201
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	9b. Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung alternativer Maßnahmen weist die Abwicklungsbehörde nach, dass die von dem Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen das Abwicklungshindernis nicht beseitigen könnten und inwiefern die vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung der Abwicklungshindernisse verhältnismäßig sind. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt die Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten.	***„Die*** Abwicklungsbehörde berücksichtigt die Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts, seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten.*“*
	"

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 202
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsätze 2 a (neu) und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Artikel 17 Absatz 4 ***wird folgender Unterabsatz*** 3 angefügt:	In Artikel 17 Absatz 4 ***werden die folgenden Unterabsätze*** 3 ***und 4*** angefügt:
	Das Institut hat das Recht nachzuweisen, inwiefern seine vorgeschlagenen Maßnahmen die Abwicklungshindernisse beseitigen könnten und inwiefern die von der Behörde vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen eine unnötige Belastung bei der Beseitigung der Hindernisse darstellen.
Werden die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die von dem	Werden die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit durch die von dem

Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen effektiv abgebaut oder beseitigt, trifft die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde eine Entscheidung. In dieser Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit effektiv abbauen oder beseitigen, und wird das Unternehmen verpflichtet, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.	Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen effektiv abgebaut oder beseitigt, trifft die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde eine Entscheidung. In dieser Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit effektiv abbauen oder beseitigen, und wird das Unternehmen verpflichtet, die vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 17 – Absatz 5 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 17 Absatz 5 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:
(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 ***haben*** die Abwicklungsbehörden ***die Befugnis***, eine der folgenden Maßnahmen zu treffen:	**„**(5) Für die Zwecke des Absatzes 4 ***verlangen*** die Abwicklungsbehörden ***von dem Unternehmen***, ***innerhalb einer bestimmten Frist*** eine der folgenden Maßnahmen zu treffen:**“**
	"

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 204
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 17 – Absätze 8 a und 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10b. In Artikel 17 werden folgende Absätze 8a und 8b werden eingefügt:
	„(8a) Die EBA arbeitet, soweit zweckmäßig unter Berücksichtigung der bei der Anwendung der Leitlinien nach Absatz 8 gewonnenen Erfahrungen, Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen und die Umstände, unter denen die einzelnen Maßnahmen angewandt werden können, näher erläutert werden. Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum … [OP: Bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] vor.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.
	(8b) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht am Ende jedes Abwicklungsplanungszyklus eine anonymisierte Liste der ermittelten Hindernisse, einschließlich wesentlicher Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit, und einschlägiger Maßnahmen zu deren Beseitigung.“
	"

Or. en

(Richtlinie 2014/59/EU)

Änderungsantrag 205
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
(2) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht und legt ihn dem Unionsmutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den unter Tochterunternehmen weiterleiten, für die sie zuständig sind, und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vor. In dem Bericht, der nach Anhörung der zuständigen Behörden erstellt wird, werden in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen die wesentlichen Hindernisse analysiert, die einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Wege stehen. In dem Bericht werden die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe beurteilt und Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde ***erforderlich oder*** geeignet sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.	***„***(2) Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde erstellt in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der EBA gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Bericht und legt ihn dem Unionsmutterunternehmen, den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den unter Tochterunternehmen weiterleiten, für die sie zuständig sind, und den Abwicklungsbehörden der Hoheitsgebiete, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, vor. In dem Bericht, der nach Anhörung der zuständigen Behörden erstellt wird, werden in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen die wesentlichen Hindernisse analysiert, die einer effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Wege stehen. In dem Bericht werden die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe beurteilt und Empfehlungen für angemessene und zielgerichtete Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geeignet sind, um diese Hindernisse zu beseitigen.***“***
	"

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 206
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Innerhalb von ***vier*** Monaten nach Eingang des Berichts kann das Unionsmutterunternehmen Stellung nehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde alternative Maßnahmen zur Überwindung der im Bericht aufgezeigten Hindernisse vorschlagen.	***„Innerhalb*** von ***drei*** Monaten nach Eingang des Berichts kann das Unionsmutterunternehmen Stellung nehmen und der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde alternative Maßnahmen zur Überwindung der im Bericht aufgezeigten Hindernisse vorschlagen.**“**
	"

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0059-20221114)

Änderungsantrag 207
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Frühinterventionsmaßnahmen ***anwenden können***, wenn ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ***umgehend*** Frühinterventionsmaßnahmen ***prüfen und diese erforderlichenfalls anwenden***, wenn ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen Governance-Prozess eingebettet wird, der rasch und effizient ist und auf die Annahme von Beschlüssen ausgerichtet ist, mit denen die Kapital- und MREL-Ressourcen am besten erhalten werden, damit eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht behindert wird.

Änderungsantrag 208
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Frühinterventionsmaßnahmen anwenden ***können***, wenn ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden Frühinterventionsmaßnahmen anwenden, wenn ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 209
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die zuständige Behörde hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die ***unter anderem durch eine rapide und erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder Unternehmens***	ii) die zuständige Behörde hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die Probleme anzugehen;

entstehenden Probleme anzugehen;

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, entsprechend zu handeln, könnte daher unangemessen eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 210
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die zuständige Behörde hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die unter anderem durch eine ***rapide und*** erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder Unternehmens entstehenden Probleme anzugehen;	ii) die zuständige Behörde hält andere Abhilfemaßnahmen als Frühinterventionsmaßnahmen für nicht ausreichend, um die unter anderem durch eine erhebliche Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder Unternehmens entstehenden Probleme anzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 211
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Institut oder Unternehmen verstößt gegen die Anforderungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU, der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 oder 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder	b) das Institut oder Unternehmen verstößt gegen die Anforderungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU, der Artikel 3 bis 7, 14 bis 17 oder 24, 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder

der Artikel 45e oder 45f dieser Richtlinie oder wird in den auf die Bewertung durch die zuständige Behörde folgenden zwölf Monaten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die genannten Anforderungen verstoßen.	der Artikel 45e oder 45f dieser Richtlinie oder wird in den auf die Bewertung durch die zuständige Behörde folgenden zwölf Monaten mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen die genannten Anforderungen verstoßen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwicklungsbehörde die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet, wenn dies zur Feststellung eines solchen Verstoßes erforderlich ist.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen Governance-Prozess eingebettet wird, der rasch und effizient ist und auf die Annahme von Beschlüssen ausgerichtet ist, mit denen die Kapital- und MREL-Ressourcen am besten erhalten werden, damit eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht behindert wird.

Änderungsantrag 212
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Aufforderung, die Rechtsstruktur des Instituts zu verändern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 213
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Aufforderung, die Rechtsstruktur des Instituts zu verändern;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 214
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Anforderung an das Leitungsorgan, potenzielle Käufer zu kontaktieren und eine digitale Plattform für den Austausch der für die Vermarktung des Instituts oder Unternehmens im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d erforderlichen Informationen mit potenziellen Käufern oder mit Beratern und Bewertern einzurichten, um sich auf die Abwicklung dieses Instituts oder Unternehmens vorzubereiten, vorbehaltlich der in Artikel 39 Absatz 2 festgelegten Bedingungen und der in Artikel 84 festgelegten Geheimhaltungspflichten.

Or. en

Änderungsantrag 215
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Anforderung an das Leitungsorgan des Unternehmens, einen Plan zu erstellen, den das Unternehmen umsetzen kann, falls das betreffende Unternehmen beschließt, die freiwillige Abwicklung des Unternehmens einzuleiten; der Plan enthält mindestens Analysen der erforderlichen Kapital- und Liquiditätshilfe für die Abwicklung und der konkreten relevanten strategischen Optionen für einen möglichen Marktaustritt.

Or. en

Änderungsantrag 216
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 1a – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Anforderung an das Leitungsorgan des Unternehmens, einen Plan zu erstellen, den das Unternehmen umsetzen kann, falls das betreffende Unternehmen beschließt, die freiwillige Abwicklung des Unternehmens einzuleiten.

Or. en

Änderungsantrag 217
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für jede der in Absatz 1a genannten Maßnahmen setzen die zuständigen Behörden eine Frist, die angemessen ist, um die betreffende Maßnahme abschließen zu können, und die es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu bewerten.	(3) Für jede der in Absatz 1a genannten Maßnahmen setzen die zuständigen Behörden eine Frist, die angemessen ist, um die betreffende Maßnahme abschließen zu können, und die es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu bewerten. ***Die Bewertung der Maßnahme wird unmittelbar nach Ablauf der Frist durchgeführt und der Abwicklungsbehörde mitgeteilt. Kommt die Bewertung zu dem Schluss, dass die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt wurden oder nicht wirksam sind, nimmt die zuständige Behörde nach Konsultation der Abwicklungsbehörde eine Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie genannten Bedingung vor.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass der EIM-Rahmen in einen Governance-Prozess eingebettet wird, der rasch und effizient ist und auf die Annahme von Beschlüssen ausgerichtet ist, mit denen die Kapital- und MREL-Ressourcen am besten erhalten werden, damit eine mögliche Abwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nicht behindert wird.

Änderungsantrag 218
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EBA gibt bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] ***Leitlinien nach***	(4) Die EBA gibt bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] ***Entwürfe***

Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 heraus, um die ***übereinstimmende*** Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten ***Auslösebedingungen zu fördern***.	***technischer Regulierungsstandards heraus, in denen eine Mindestauswahl an Auslösebedingungen für*** die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten ***Maßnahmen getroffen wird***. ***Bei diesen Auslösebedingungen wird insbesondere die sich rasch verschlechternde Finanzlage eines Instituts berücksichtigt, wozu auch eine sich verschlechternde Liquiditätssituation, ein zunehmender Verschuldungsgrad, notleidende Kredite oder eine Konzentration von Risikopositionen gehören, und umfassen die Eigenmittelanforderung des Instituts zuzüglich mindestens 1,5 Prozentpunkten.*** ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 219
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) jede der in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen, zu der sie ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen verpflichten;	a) jede der in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen, zu der sie ein in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genanntes Institut oder Unternehmen verpflichten ***und die darauf abzielen, einer Verschlechterung der Lage dieser Unternehmen und Gruppen entgegenzuwirken***;

Or. en

Änderungsantrag 220
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden überwachen in Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden genau, wie sich die Lage des Instituts oder Unternehmens entwickelt und ob die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen, mit denen eine Verschlechterung der Lage des betreffenden Instituts oder Unternehmens angegangen werden soll, sowie die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Frühinterventionsmaßnahmen befolgt werden.	Die zuständigen Behörden überwachen in ***enger*** Zusammenarbeit mit den Abwicklungsbehörden genau, wie sich die Lage des Instituts oder Unternehmens entwickelt und ob die in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen, mit denen eine Verschlechterung der Lage des betreffenden Instituts oder Unternehmens angegangen werden soll, sowie die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Frühinterventionsmaßnahmen befolgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 221
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zuständigen Behörden*** unterrichten die Abwicklungsbehörden so früh wie möglich darüber, ob aus ihrer Sicht ein wesentliches Risiko besteht, dass ***bei einem*** in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ***genannten*** Institut oder Unternehmen ***einer oder mehrere der in*** Artikel 32 Absatz 4 ***genannten***	***Ohne Rechtswirkung auf alternative Maßnahmen des Privatsektors, einschließlich Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen,*** die ***den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des Instituts innerhalb einer angemessenen Frist verhindern würden,*** unterrichten ***die***

Situationen vorliegt. Diese Mitteilung enthält:	***zuständigen Behörden*** die Abwicklungsbehörden so früh wie möglich darüber, ob aus ihrer Sicht ein wesentliches Risiko besteht, dass ***ein*** in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d ***genanntes*** Institut oder Unternehmen ***im Sinne von*** Artikel 32 Absatz 4 ***ausfällt***. Diese Mitteilung enthält:

Or. en

Begründung

Auch wenn Artikel 30a Absatz 2 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur dazu dienen sollte, eine frühzeitige Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde zu gewährleisten, besteht die Gefahr, dass er dahingehend falsch ausgelegt wird, dass er verbindliche Wirkung in Bezug auf Maßnahmen des privaten Sektors hat und möglicherweise eine Einstufung als staatliche Beihilfe auslösen würde.

Änderungsantrag 222
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden unterrichten die Abwicklungsbehörden so früh wie möglich darüber, ob aus ihrer Sicht ein wesentliches Risiko besteht, dass ***bei einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten*** Institut ***oder Unternehmen einer oder mehrere der in*** Artikel 32 Absatz 4 ***genannten Situationen vorliegt***. Diese Mitteilung enthält:	Die zuständigen Behörden unterrichten die Abwicklungsbehörden ***– ohne Rechtswirkung auf alternative Maßnahmen des Privatsektors, einschließlich Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des Instituts innerhalb einer angemessenen Frist verhindern würden –*** so früh wie möglich darüber, ob aus ihrer Sicht ein wesentliches Risiko besteht, dass ***ein*** Institut ***im Sinne von*** Artikel 32 Absatz 4 ***ausfällt***. Diese Mitteilung enthält:

Or. en

Begründung

Auch wenn Artikel 30a Absatz 2 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur dazu dienen sollte, eine frühzeitige Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde zu gewährleisten, besteht die Gefahr, dass er dahingehend falsch ausgelegt wird, dass er verbindliche Wirkung in Bezug auf Maßnahmen des privaten Sektors hat und möglicherweise eine Einstufung als staatliche Beihilfe auslösen würde.

Änderungsantrag 223
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Überblick über die Maßnahmen, mit denen der Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.	b) einen ***unverbindlichen und nicht erschöpfenden*** Überblick über die Maßnahmen, mit denen der Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 224
Herbert Dorfmann, Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Überblick über die Maßnahmen, mit denen der Ausfall des	b) einen ***unverbindlichen und nicht erschöpfenden*** Überblick über die

Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.	Maßnahmen, mit denen der Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Or. en

Begründung

Auch wenn Artikel 30a Absatz 2 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur dazu dienen sollte, eine frühzeitige Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde zu gewährleisten, besteht die Gefahr, dass er dahingehend falsch ausgelegt wird, dass er verbindliche Wirkung in Bezug auf Maßnahmen des privaten Sektors hat und möglicherweise eine Einstufung als staatliche Beihilfe auslösen würde.

Änderungsantrag 225
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Überblick über die Maßnahmen, mit denen der Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.	b) einen ***unverbindlichen*** Überblick über die Maßnahmen, mit denen der Ausfall des Instituts oder Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgewendet werden könnte, sowie deren erwartete Auswirkungen auf das Institut oder Unternehmen mit Blick auf die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Situationen und den erwarteten Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 226
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei sie das Tempo der Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden.	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei sie das Tempo der Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden. ***Die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung hat keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der institutsbezogenen Sicherungssysteme, Maßnahmen durchzuführen. Entscheidungen über Maßnahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems liegen im alleinigen Ermessen des institutsbezogenen Sicherungssystems.***

Or. en

Änderungsantrag 227
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist***, wobei sie*** das Tempo der Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren ***berücksichtigen***. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden.	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist***. Dabei berücksichtigen die Abwicklungsbehörden*** das Tempo der Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die ***möglichen Auswirkungen auf das Finanzsystem und den Schutz von Einlegern sowie Kundengeldern, die*** Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 228
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei sie das Tempo der	Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung bewerten die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, welcher Zeitrahmen für die Zwecke der Bewertung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b genannten Voraussetzung als angemessen zu betrachten ist, wobei sie das Tempo der

Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden.	Verschlechterung der Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, ***das Risiko, dass ein langwieriger Prozess die Gesamtkosten für die Kunden und die Wirtschaft erhöht,*** die Notwendigkeit einer wirksamen Umsetzung der Abwicklungsstrategie und alle sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigen. Die Abwicklungsbehörden übermitteln diese Bewertung so früh wie möglich an die zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 229
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Unterabsatz 1 genannte Mitteilung darf die Fähigkeit der institutsbezogenen Sicherungssysteme, Maßnahmen durchzuführen, nicht einschränken. Entscheidungen über Maßnahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems verbleiben im alleinigen Ermessen des institutsbezogenen Sicherungssystems.

Or. en

Änderungsantrag 230
Roberts Zīle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der in Unterabsatz 1 genannten	Nach der in Unterabsatz 1 genannten

Mitteilung überwachen die zuständigen Behörden ***und die Abwicklungsbehörden in enger Zusammenarbeit*** die Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Umsetzung jeglicher einschlägigen Maßnahmen innerhalb des erwarteten Zeitrahmens und alle sonstigen einschlägigen Entwicklungen. Zu diesem Zweck kommen die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wobei die Sitzungshäufigkeit von den Abwicklungsbehörden je nach Sachlage im Einzelfall festgelegt wird. Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden übermitteln einander unverzüglich alle einschlägigen Informationen.	Mitteilung überwachen die zuständigen Behörden die Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Umsetzung jeglicher einschlägigen Maßnahmen innerhalb des erwarteten Zeitrahmens und alle sonstigen einschlägigen Entwicklungen. Zu diesem Zweck kommen die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wobei die Sitzungshäufigkeit von den Abwicklungsbehörden je nach Sachlage im Einzelfall festgelegt wird. Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden übermitteln einander unverzüglich alle einschlägigen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 231
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung überwachen die zuständigen Behörden ***und die Abwicklungsbehörden*** in enger Zusammenarbeit die Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Umsetzung jeglicher einschlägigen Maßnahmen innerhalb des erwarteten Zeitrahmens und alle sonstigen einschlägigen Entwicklungen. Zu diesem Zweck kommen die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wobei die Sitzungshäufigkeit von den Abwicklungsbehörden je nach Sachlage im Einzelfall festgelegt wird. Die zuständigen	Nach der in Unterabsatz 1 genannten Mitteilung überwachen die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit ***mit den Abwicklungsbehörden*** die Lage des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, c oder d genannten Instituts oder Unternehmens, die Umsetzung jeglicher einschlägigen Maßnahmen innerhalb des erwarteten Zeitrahmens und alle sonstigen einschlägigen Entwicklungen. Zu diesem Zweck kommen die Abwicklungsbehörden und die zuständigen Behörden regelmäßig zu Sitzungen zusammen, wobei die Sitzungshäufigkeit von den Abwicklungsbehörden je nach Sachlage im Einzelfall festgelegt wird. Die zuständigen

Behörden und die Abwicklungsbehörden übermitteln einander unverzüglich alle einschlägigen Informationen.	Behörden und die Abwicklungsbehörden übermitteln einander unverzüglich alle einschlägigen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 232
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 2 – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf eine Abwicklung gemäß diesem Absatz dürfen Präventivmaßnahmen im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU nicht behindern. Präventivmaßnahmen sollte Vorrang vor Abwicklungsmaßnahmen eingeräumt werden.

Or. en

Begründung

Es besteht die Gefahr, dass sich die nach Artikel 30a des Entwurfs der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten vorgeschlagene Verpflichtung zu einer früheren Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden und der Abwicklungsbehörde negativ auf Präventivmaßnahmen auswirkt. Zumindest müssen Präventivmaßnahmen grundsätzlich Vorrang vor Abwicklungsmaßnahmen genießen, da es sich um eine sektorspezifische Stabilisierungslösung handelt, die den Bankensektor insgesamt nicht belastet.

Änderungsantrag 233
Herbert Dorfmann, Othmar Karas, Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Befugnisse der Abwicklungsbehörden ***schließen*** die Befugnis ein, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen an potenzielle Käufer zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, oder das Institut oder Unternehmen dazu zu verpflichten, um:	(4) ***Vorbehaltlich alternative Maßnahmen des Privatsektors, einschließlich Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des Instituts innerhalb einer angemessenen Frist verhindern würden, schließen*** die Befugnisse der Abwicklungsbehörden die Befugnis ein, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen an potenzielle Käufer zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, oder das Institut oder Unternehmen dazu zu verpflichten, um:

Or. en

Begründung

In Artikel 30a Absatz 4 des Entwurfs der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten werden Unterstützungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Abwendung eines Ausfalls eines institutsbezogenen Sicherungssystems völlig außer Acht gelassen, wenn die Abwicklungsbehörde bereits befugt ist, ein Institut an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder entsprechende Vorkehrungen zur Vorbereitung der Abwicklung zu treffen, oder wenn die Behörde dies vom Institut verlangen kann.

Änderungsantrag 234
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Befugnisse der Abwicklungsbehörden schließen die Befugnis ein, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen an potenzielle Käufer zu vermarkten oder die erforderlichen	(4) ***Vorbehaltlich alternative Maßnahmen des Privatsektors, einschließlich Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, die den Ausfall oder den wahrscheinlichen Ausfall des***

Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, oder das Institut oder Unternehmen dazu zu verpflichten, um:	***Instituts innerhalb einer angemessenen Frist verhindern, schließen*** die Befugnisse der Abwicklungsbehörden die Befugnis ein, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen an potenzielle Käufer zu vermarkten oder die erforderlichen Schritte für eine solche Vermarktung einzuleiten, oder das Institut oder Unternehmen dazu zu verpflichten, um:

Or. en

Begründung

In Artikel 30a Absatz 4 des Entwurfs der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten werden Unterstützungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Abwendung eines Ausfalls eines institutsbezogenen Sicherungssystems völlig außer Acht gelassen, wenn die Abwicklungsbehörde bereits befugt ist, ein Institut an potenzielle Erwerber zu vermarkten oder entsprechende Vorkehrungen zur Vorbereitung der Abwicklung zu treffen, oder wenn die Behörde dies vom Institut verlangen kann.

Änderungsantrag 235
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beschließt die Abwicklungsbehörde bei der Ausübung der in Absatz 4 genannten Befugnis, direkt an potenzielle Erwerber zu vermarkten, so trägt er den Umständen des Einzelfalls und den möglichen Auswirkungen, die die Ausübung dieser Befugnis auf die Gesamtposition des Unternehmens haben könnte, gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 236
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke von Absatz 4 sind die Abwicklungsbehörden befugt, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen zur Einrichtung einer digitalen Plattform aufzufordern, über die Informationen, die für die Vermarktung des betreffenden Instituts oder Unternehmens benötigt werden, mit potenziellen Käufern oder von der Abwicklungsbehörde hinzugezogenen Beratern und Bewertern ausgetauscht werden können.	(5) Für die Zwecke von Absatz 4 sind die Abwicklungsbehörden befugt, das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, c oder d genannte Institut oder Unternehmen zur Einrichtung einer digitalen Plattform aufzufordern, über die Informationen, die für die Vermarktung des betreffenden Instituts oder Unternehmens benötigt werden, mit potenziellen Käufern oder von der Abwicklungsbehörde hinzugezogenen Beratern und Bewertern ausgetauscht werden können. ***In diesem Fall findet Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 237
Martin Schirdewan

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 30a – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden stellen sicher, dass diese Maßnahmen und Schritte kohärent, koordiniert und wirksam sind.	Die zuständigen Behörden und die Abwicklungsbehörden stellen sicher, dass diese Maßnahmen und Schritte kohärent, koordiniert und wirksam sind. ***Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht das ordnungsgemäße Funktionieren der nationalen institutsbezogenen Sicherungssysteme. Die Mitgliedstaaten können beschließen, nationale institutsbezogene Sicherungssysteme von***

den Anforderungen dieses Artikels auszunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 238
Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31– Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln***,*** ***insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird***;	c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 239
Ernest Urtasun
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird;	c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 240
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird;	c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 241
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Schutz öffentlicher Mittel durch möglichst geringe Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, insbesondere wenn diese aus dem Haushalt eines Mitgliedstaats bereitgestellt wird;	c) der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;

Or. en

Änderungsantrag 242
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der ***gedeckten Einlagen und, soweit möglich, auch des ungedeckten Teils der erstattungsfähigen Einlagen natürlicher Personen und Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen*** unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

Hinsichtlich der Abwicklungsziele sollten größere Unternehmen nicht besser behandelt werden als andere Kunden, deren Gelder und Vermögenswerte bereits durch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe e geschützt sind. Daher wird vorgeschlagen, das Abwicklungsziel auf den Schutz von Privatkunden im Sinne des derzeitigen Artikels 108 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten zu beschränken. Darüber hinaus ist es wichtig, das Ziel der Minimierung von Verlusten für Einlagensicherungssysteme beizubehalten, was von entscheidender Bedeutung ist, um die Begrenzung der externen Unterstützung auf das strikte Minimum und die wirtschaftliche Effizienz des Abwicklungsprozesses sicherzustellen.

Änderungsantrag 243
Pedro Marques, René Repasi, Aurore Lalucq, Irene Tinagli, Jonás Fernández

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 –Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der Einleger und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 244
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der Einleger ***unter Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der Einleger und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 245
Joachim Schuster

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter ***Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und ***der Schutz*** der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der unter ***die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger*** und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Änderungsantrag 246
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31– Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter ***Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und ***der Schutz*** der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der unter ***die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger*** und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

Obwohl das Ziel des Schutzes der Einlagensicherungssysteme unterstützt wird, sollte die Minimierung von Verlusten für das Einlagensicherungssystem an sich kein Abwicklungsziel sein, und es ist zweifelhaft, ob diese Bestimmung die beabsichtigte Wirkung hat. Durch die Einbeziehung des Schutzes von Einlagensicherungssystemen wird der Lebenszykluskonzept für das Ergebnis der Datenschutzfolgenabschätzung zu entscheidend werden. Die Kosten für das Einlagensicherungssystem sind und sollten nicht die Hauptquelle des öffentlichen Interesses an der Abwicklung einer Bank sein.

Änderungsantrag 247
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter ***Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der unter ***die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger*** und der Schutz der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

The draft amendment of Art. 31 (2) point (d) BRRD deletes the reference to the Deposit Guarantee Scheme Directive 2014/49/EU with the consequence that in future the protection of all deposits should be the objective of resolution. However, this is not necessary, as deposits not protected by the deposit guarantee scheme are also regularly given sufficient protection in insolvency proceedings.According to the explanatory memorandum in the legislative proposal, the insertion of "while minimizing losses" should have the consequence

that resolution is always a priority if insolvency would cause higher costs. Although it is welcome that the losses of deposit guarantee schemes are supposed to remain in control, the ultimate intention behind the insertion is rejected.

Änderungsantrag 248
Markus Ferber, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) der Schutz der ***Einleger*** unter ***Minimierung der Verluste für Einlagensicherungssysteme*** und ***der Schutz*** der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;	d) der Schutz der unter ***die Richtlinie 2014/49/EU fallenden Einleger*** und der unter die Richtlinie 97/9/EG fallenden Anleger;

Or. en

Begründung

Der Schutz sollte nur gedeckte Einlagen umfassen, um moralisches Risiko zu vermeiden.

Änderungsantrag 249
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16 a (neu)
Richtlinie 2014/59/EU
Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. In Artikel 31 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Richtlinie sind die Abwicklungsziele gleichrangig; es obliegt den Abwicklungsbehörden, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung vorzunehmen. Für die Zwecke

des Artikels 32 Absatz 5 gelten die Ziele der Wahrung der Finanzstabilität und des Schutzes der Einleger gemäß Absatz 2 Buchstaben b bzw. d als bedeutender als andere Abwicklungsziele.“

Or. en